

Heft 1/2 · 23.1.2009

Soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2009

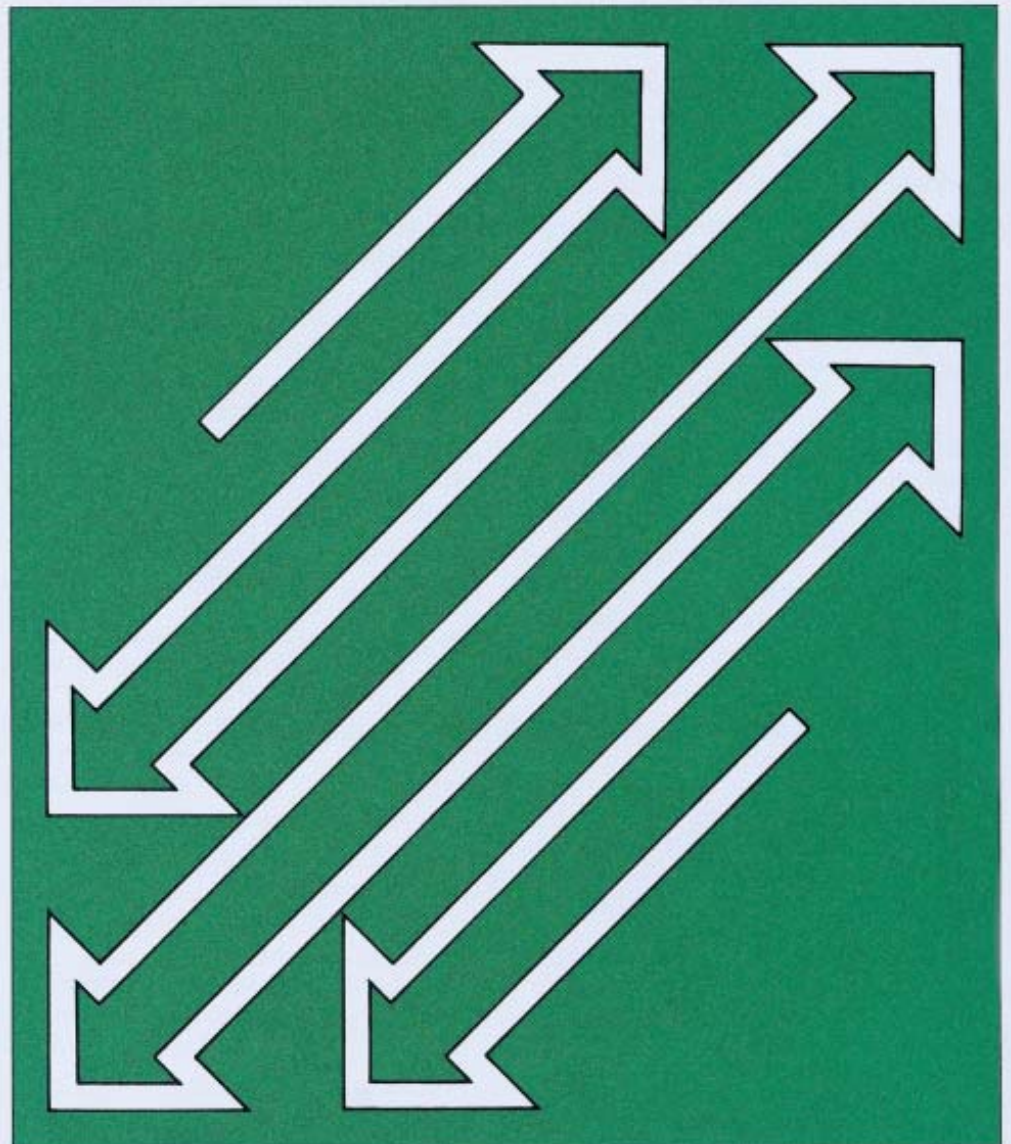
Leben im Alter im Wohnquartier sichern

**Kommunales Personalmanagement vor dem Hintergrund
der demographischen Entwicklung**

**Reform der Schulorganisation – Positionen des
Städtetages Nordrhein-Westfalen**

**Rechtsprechung in NRW: Besetzung von Ratsausschüssen
im Zugriffsverfahren**

 **Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis des
Eildienst-Jahrgangs 2008 beigelegt**



Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Heft 90. 2008. 152 Seiten.

Kommunales Schuldenmanagement – Auf dem Weg zu mehr Effizienz

Von Dr. Birgit Frischmuth und Dr. Hansjürgen Bals (Hrsg.). Heft 89. 2007. 188 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Heft 88. 2007. 246 Seiten.

100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in den Städten

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Heft 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Heft 86. 2003. 198 Seiten.

Die Zukunft unserer Städte gestalten – Chancen aus Krisen

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Heft 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte

Von Dr. Bruno Weinberger, Heft 84. 2003. 176 Seiten.

Denkmalpflege in den Städten – Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Heft 83. 2003. 340 Seiten.

Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen fachaufsichtliche Weisungen

Von Bernhard Joachim Scholz. Heft 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Heft 80. 2000. 230 Seiten.

Vernetzte PR – städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet

Von Dirk Furchert. Heft 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Heft 78. 2000. 266 Seiten.

Stärkt die Städte in Europa!

Dokumentation der 30. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Saarbrücken. Heft 77. 1999. 124 Seiten.

Stadtkonzeption live

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Heft 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Heft 75. 1998. 156 Seiten.

Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union

Von Dr. Thomas Schäfer. Heft 74. 1998. 412 Seiten.

Standort Stadt

Dokumentation der 29. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Hamburg. Heft 73. 1997. 168 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern

Von Kay-Uwe Rhein. Heft 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie – Festschrift für Manfred Rommel

Heft 71. 1997. 404 Seiten.

Konfliktmanagement in der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Von Dirk Furchert. Heft 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Heft 67. 1993. 64 Seiten.

Bauland durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Heft 66. 1993. 292 Seiten.

Freie Städte im vereinten Deutschland

Dokumentation der 27. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Karlsruhe. Heft 65. 1993. 280 Seiten.

Kommunale Baugestaltungssatzungen – rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz

Von Dr. Martin Klein. Heft 64. 1992. 340 Seiten.

Die Einführung und Erhebung neuer Steuern aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts

Von Helmut Mohl. Heft 63. 1992. 220 Seiten.

Starke Städte für Deutschland und Europa

Dokumentation der 26. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Hannover. Heft 62. 1991. 212 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung

Von Dr. Ralf Leinemann. Heft 61. 1991. 178 Seiten.

Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument

Von Christian Kastrop. Heft 60. 1991. 200 Seiten.

Auf schmalen Pfad – Texte zur Politik des Deutschen Städtetages

Von Dr. Bruno Weinberger. Heft 54. 1986. 216 Seiten.

Aufsätze und Berichte:	Soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2009	3
	Leben im Alter im Wohnquartier sichern	5
	Kommunales Personalmanagement vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung	14
	Reform der Schulorganisation	15
 Mitteilungen:		
Aus den Spitzenverbänden	1/2009 Weitgehende Übereinstimmung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung zum Konjunkturprogramm II	20
Aus dem Landesverband	2/2009 Städtetag NRW begrüßt Investitionshilfen für Kommunen – Land erleichtert Maßnahmen für Finanzschwache	20
	3/2009 Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2009: Kommunen zur Beteiligung aufgerufen	20
Personal und Organisation	4/2009 Dokumentation Mentoring Münsterland	21
	5/2009 Aktuelle Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für März 2009	21
Schule und Weiterbildung	6/2009 Außerkraftsetzung der Anordnung weiterer Schulschließungen in Hagen durch Oberverwaltungsgericht . . .	21
Sozialwesen	7/2009 Gesetze, Verordnungen, Erlasse	22
	8/2009 Multikultureller Wegweiser der Bundesstadt Bonn	22
	9/2009 Monitoring und Evaluation von kommunalen Integrationsmaßnahmen	22
	10/2009 Fachtagung und Messe der Landesregierung zum Landesprogramm KOMM-IN NRW	23
	11/2009 Victor-Klemperer-Jugendwettbewerb 2009	23
	12/2009 Spenden-Siegel-Bulletin	23
	13/2009 Projekt „Haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen“	23
	14/2009 Deutsch-britisches Forum zur sozialen Integration Jugendlicher	23
	15/2009 Zahl der Pflegebedürftigen steigt weiter	24
	16/2009 9,4 Prozent der unter Dreijährigen in NRW in Tagesbetreuung für Kinder	24
	17/2009 Dokumentation „Sozialraumorientierung – Segregation, Marginalisierung und Integration in urbanen Räumen“	24
	18/2009 Wegweiser „Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive“	25
	19/2009 Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse	25
	20/2009 Lebensphase Alter in Göttingen – Bestands- und Bedarfsbericht 2008	25

Umweltschutz	21/2009	Wettbewerb „Zukunftsscouts – zeigen wo’s lang geht!“	25
Stadtentwicklung	22/2009	Neue Difu-Studie untersucht Auswirkungen innerstädtischer Einkaufszentren	26
Verkehr	23/2009	Seminar „Neuer EU-Rechtsrahmen für den ÖPNV – Auswirkungen auf die Städte“	26
	24/2009	Konferenz „Höchstleistung im spurgeführten Verkehr – welche Potenziale und Innovationen gibt es noch im Güter-, Nah- und Fernverkehr?“	26
	25/2009	Kommentar zum Bundesfernstraßengesetz	27
Finanzen	26/2009	Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kommunen im Falle von Lehmann Brothers Bankhaus AG	28
	27/2009	Informationsveranstaltung zur Sicherheit von kommunalen Anlagen	28
Wahlen	28/2009	7. Juni 2009: Termin für die Kommunalwahl und die Europawahl in NRW	29
Rechtsprechung in NRW:		Besetzung von Ratsausschüssen im Zugriffsverfahren – Bürgerbegehren/Kostendeckungsvorschlag für Personalkosten – Vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist bei Elternbeiträgen nach dem GTK – Zur Ermessensausübung bei der kommunalen Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen	30

NRW-Kaleidoskop

Soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2009

Von Gesine Kort-Weiher, Hauptreferentin des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Anfang Dezember wurden die betroffenen Verbände durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV) über die Eckwerte der sozialen Wohnraumförderung im kommenden Programmjahr informiert:

– Eckwerte für das Wohnraumförderungsprogramm 2009

Mit einem Finanzvolumen von 840 Millionen Euro bewegt sich das Wohnraumförderungsprogramm 2009 auf dem Vorjahresniveau, wobei die Mittel für die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums, die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und stationären Wohnformen für Ältere und Menschen mit Behinderung sowie die Förderung investiver Bestandsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Mit dem Wohnraumförderprogramm 2009 soll u.a. eine grundlegende Neuorientierung der Wohnraumförderung sowohl hinsichtlich der Verteilung der Fördermittel als auch hinsichtlich der Förderintensität erfolgen. Im Mietwohnungsbau wurde der Förderbedarf der Städte und Gemeinden bisher anhand der Zahl der Wohnungssuchenden ermittelt; die Höhe der Förderung orientierte sich an den Mietstufen nach dem Wohngeldgesetz. Auf der Basis eines vom MBV bei dem Institut F+B in Hamburg in Auftrag gegebenen Gutachtens soll ab 2009 eine stärkere Differenzierung der Wohnungsmärkte nach Bedarfs- und Kostenstrukturen erfolgen. Künftig ist das jeweilige Bedarfsniveau in den einzelnen Städten und Gemeinden der Maßstab für die Verteilung der Fördermittel im Mietwohnungsbau. Hierfür werden die Städte und Gemeinden in die Kategorien niedriges, unterdurchschnittliches, überdurchschnittliches oder hohes Bedarfsniveau eingeordnet. Grundlage für die Zuordnung zu diesen Kategorien ist der Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II an den Haushalten im Jahr 2008, der soziale Wohnungsbestand 2015, die Angebotsmieten, der Anteil der Wohnungen der Baujahre 1956 bis 1964 sowie die Wohnungsbilanz 2025 in jeweils unterschiedlicher Gewich-

tung. Die Höhe der Förderung orientiert sich am örtlichen Kostenniveau (niedrig, unterdurchschnittlich, überdurchschnittlich, hoch), welches anhand der Indikatoren Mietspiegelmieten, Angebotsmieten und Mieten der Wohngeldstatistik ermittelt wurde.

In der Eigentumsförderung erfolgte bisher keine Festlegung von Förderkontingenten für die einzelnen Städte und Gemeinden; die Bewilligungsbehörden waren ermächtigt, alle vorliegenden bzw. bis zu einem bestimmten Stichtag vorgelegten und bewilligungsreifen Förderanträge zu bewilligen. Bei diesem Grundsatz soll es auch im Programmjahr 2009 bleiben, obwohl auch hier bereits eine Einordnung in Bedarfskategorien erfolgt ist. Änderungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der Höhe der Förderdarlehen: Bisher wurde eine landesweit einheitliche Grundförderung gewährt, die für bestimmte Gebietskategorien der Landesentwicklungsplanung (Ballungskern, Ballungsrand und solitäre Verdichtungsgebiete) um einen sog. „Stadtbonus“ aufgestockt wurde. Künftig werden die Städte und Gemeinden in drei Kostenkategorien (K 1 bis K 3) eingeordnet, woraus sich jeweils unterschiedlich hohe Förderdarlehen ergeben. Dabei erfolgt die Einteilung in die Kostenkategorien anhand der Indikatoren durchschnittlicher Quadratmeterpreis Doppelhaushälften/-Reihenhäuser (Bestand), durchschnittlicher Quadratmeterpreis Eigenheime (Neubau), durchschnittlicher Quadratmeterpreis Eigentumswohnungen (Bestand) sowie durchschnittlicher Quadratmeterpreis Eigentumswohnungen (Neubau). Zusätzlich wird weiterhin ein „Stadtbonus“ gewährt.

– Eckwerte für die Eigentumsförderung

Entsprechend den neu festgelegten Kostenstufen K 1 (Gemeinden mit niedrigen und unterdurchschnittlichem Kostenniveau), K 2 (Gemeinden mit überdurchschnittlichem Kostenniveau) und K 3 (Gemeinden mit hohem Kostenniveau) werden die Förderdarlehen für Ersterwerb und Neuschaffung von Wohneigentum nun wie folgt gestaffelt:

Modell	A	B
Förderdarlehen K 1	45.000,00 €	20.000,00 €
Förderdarlehen K 2	65.000,00 €	45.000,00 €
Förderdarlehen K 3	75.000,00 €	55.000,00 €

Zusätzlich zu den o.g. Grundförderdarlehen wird ein Kinderbonus von 5.000,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind sowie für Objekte in Ballungskernen, solitären Verdichtungsgebieten und kreisfreien Städten ein Stadtbonus von 20.000,00 Euro (in Aachen, Bielefeld, Bonn, Düsseldorf, Köln, Leverkusen und Münster 25.000,00 Euro) sowie weiterhin ein Starterdarlehen im Modell A in Höhe von 12.000,00 Euro gewährt.

Für den Erwerb von vorhandenem selbstgenutzten Wohneigentum beträgt das Darlehen 70 v.H. der für den Neubau maßgeblichen Darlehen, soweit das Objekt mindestens den energetischen Standard der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt, für alle übrigen Objekte 60 v.H. der Neubaudarlehen.

Mit Blick auf den Themenschwerpunkt „Klimaschutz und Einsparung von Wohnnebenkosten“ wird für den Neubau und Ersterwerb bei Eigentumsmaßnahmen nun der sog. „KfW 60 Standard“ als Fördervoraussetzung festgelegt.

– Eckwerte Mietwohnraumförderung

Im Vergleich zu den bisher geltenden vier Förderkategorien in der Mietwohnungsförderung anhand der Mietstufen nach dem Wohngeldgesetz bleiben die Förderpauschalen nach den nun neugebildeten vier Mietniveau-Kategorien (niedrig (M 1), unterdurchschnittlich (M 2), überdurchschnittlich (M 3) und hoch (M 4)) nahezu unverändert: Lediglich in der höchsten Förderkategorie M 4 ergibt sich im Vergleich zu der bisher höchsten Förderpauschale in Gemeinden der Mietstufe 5 und 6 eine geringfügig höhere Förderung.

Allerdings führt die Einordnung in die neuen Mietniveau-Kategorien im Vergleich zu der bisherigen Einordnung nach Wohngeldmietstufen im Ergebnis dazu, dass insgesamt 211 Städte und Gemeinden einer höheren „Stufe“ zugeordnet werden, wodurch es dort im Ergebnis zu einer Erhöhung der Förderpauschalen kommt.

Auch geförderte Mietwohnungen müssen ab 2009 die energetischen Voraussetzungen des „KfW 60 Standards“ erfüllen.

– Eckwerte für Bestandsinvestitionen

Auch im Bereich der Förderung von Bestandsinvestitionen sind für das Jahr 2009 einige Änderungen geplant:

Bei der Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand werden die Förderdarlehen von 50% der förderfähigen Kosten für Wohnungen, die noch öffentlichrechtlichen Bindungen unterliegen, auf 60% (max. 15.000,00 Euro pro Wohnung) erhöht.

Für die Förderung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen des Stadtumbaus bei hochverdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre ist zukünftig die Vorlage eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzepts, aus dem die Fördermaßnahmen entwickelt bzw. abgeleitet werden, Fördervoraussetzung. Zudem erfolgt eine Umstellung der Berechnung der Förderdarlehen von Quadratmeter Wohnfläche auf Wohneinheit. Förderfähig sind dabei max. 10.000,00 Euro pro Wohnung.

Zudem wird das Förderangebot für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im preisgebundenen Wohnungsbestand auch auf Mietwohnungen, für die nach dem Wohnbaufördergesetz Miet- und Belegungsbindungen im Rahmen der mittelbaren Belegung bestehen, erweitert.

Das neue Wohnraumförderungsprogramm 2009 und die Förderrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung 2009 sollen am 5.2.2009 bekanntgegeben werden. Nähere Einzelheiten zur Einordnung der Städte und Gemeinden in die neugebildeten Bedarfs- und Kostenkategorien sowie weitere Informationen zu den geplanten Änderungen der Förderbestimmungen für das Programmjahr 2009 können aus dem Extranetangebot des Städtetages NRW (nur für unmittelbare Mitglieder) unter <http://www.staedtetag-nrw.de/stnrw/extra/stadtentwicklung/002384/> abgerufen werden.

Eine abschließende Bewertung der Änderungen durch den Städtetag NRW ist derzeit nicht möglich, da die Einordnung in die neuen Bedarfs- und Kostenkategorien auf der Grundlage eines noch unveröffentlichten Gutachtens erfolgt ist. Die Geschäftsstelle beabsichtigt, die Ergebnisse des Gutachtens und die Auswirkungen der Änderungen auf die Mitgliedsstädte des Städtetages in den Frühjahrssitzungen der Fachgremien ausführlich zu erörtern, um dann ggf. mit Änderungsvorschlägen an das Ministerium und die fachpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen heranzutreten.

Leben im Alter im Wohnquartier sichern

Quartiersbezogene Wohn- und Pflegeangebote statt Ausbau stationärer Großeinrichtungen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat für das Sachverständigengespräch des Landtagsausschusses für Generationen, Familie und Integration am 27. November 2008 den folgenden Fragenkatalog der Fraktionen beantwortet.

1. Welchen Stellenwert werden angesichts der demographischen Entwicklung und der Bedürfnislage älterer Menschen neue und betreute Wohnformen haben?

Aufgrund des in den kommenden Jahren stark wachsenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung wird die Bedeutung altengerechter Wohnformen zunehmen, denn die weit überwiegende Zahl der Seniorenhaushalte bevorzugt ein selbständiges Wohnen bis ins hohe Alter möglichst im vertrauten Quartier. Dies deckt sich auch mit dem in der Pflegeversicherung verankerten Auftrag „ambulant vor stationär“.

Quartiersbezogene und verlässliche Wohnangebote werden daher einen zunehmenden Stellenwert erhalten.

Es stellen sich für deren Entwicklung vor allem folgende Herausforderungen:

- Alterungsprozesse der Gesellschaft, Veränderung der Familienstrukturen und Individualisierung, neue Lebensstile und der Wunsch nach Selbständigkeit
- Lebenszyklen und nachberufliche Lebensphasen, steigende Lebenserwartung, Renten und Veränderung der Nettoeinkommen, Investitionsbereitschaft und Mobilität im Alter
- Gesundheit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Wohnen und Wohnraumanpassung, Wohnumfeld und Infrastruktur, Nachbarschaften und Familie, Unterstützung und Betreuung
- Wohnungsmarkt, Entspannungstendenzen und sektorale Leerstände, anhaltende Wohnungsnachfrage nach preisgünstigem Wohnraum, Einschränkung öffentlicher Förderkontingente und Verlust von Mietpreisbindungen, rückläufige Investitionsbereitschaft im Bausektor
- Siedlungswicklung und Verkehr, überalterte Quartiere, zurückgehende Nachfrage nach Dienstleistungen, öffentlicher Infrastruktur und Nahversorgung, kinderarme Stadtteile

Durch das breite Spektrum dieser Aspekte wird die Dimension der Herausforderungen, vor denen die Städte und Kreise stehen, deutlich. Das The-

ma Wohnen im Alter ist sozial-, wohnungsmarkt- und finanzpolitisch bedeutsam.

2. Welche Formen altengerechten Wohnens haben sich bewährt und welche neuen Modelle halten Sie für sinnvoll?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wohnwünsche und -bedürfnisse älterer Menschen äußerst vielfältig sind: Ein großer Teil der Betroffenen möchte möglichst lange in der vertrauten Wohnung und Wohnumgebung bleiben. Die Erkenntnisgewinne aus bundesweit durchgeführten Befragungen machen hier deutlich:

- Der Erhalt der Selbständigkeit in der eigenen Häuslichkeit,
 - die Unterstützung bei eintretender Hilfe- und/oder Pflegebedürftigkeit in den eigenen vier Wänden sowie
 - eine gute infrastrukturelle Versorgung im Wohnumfeld,
- stehen bei den Wünschen der älteren Menschen im Vordergrund.

Andere Senioren bevorzugen den Umzug in eine betreute Wohnform oder aber das Wohnen in selbstorganisierten Wohngruppen und Wohngemeinschaften.

Auch hinsichtlich der Wohnbedürfnisse ist zu differenzieren: Während die „jüngeren“ Senioren noch weitgehend mobil und selbständig sind, besteht bei der stark wachsenden Gruppe der „Hochbetagten“ ein erheblicher Pflege- und Betreuungsbedarf. Entsprechend den differenzierten Wohnwünschen und Betreuungserfordernissen kommt es daher darauf an, ein möglichst differenziertes Spektrum altengerechter Wohnformen vorzuhalten bzw. zu ermöglichen.

Folgende Modelle sind im Zuge der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung schon jetzt und perspektivisch sinnvoll:

Um die nicht immer eindeutig verwendeten Begrifflichkeiten der verschiedenen Wohnformen im Alter klar voneinander abzugrenzen, werden sie im Folgenden zunächst definiert, bevor zu ihnen Stellung genommen wird.

Barrierefreie Wohnung

Neue oder umgebaute Wohnungen sind so gestaltet, dass ältere oder behinderte Menschen sie

problemlos nutzen können. Die DIN 18025 Teil 1 (rollstuhlgerecht) und Teil 2 (barrierefrei) schreiben die Standards fest und umfassen im wesentlichen Hinweise bzw. Vorgaben zu Bewegungsflächen, zur Vermeidung von Stufen und Schwellen innerhalb und außerhalb von Wohnungen sowie zu den Türbreiten und zur Erreichbarkeit von notwendigen Bedienungselementen. Barrierefreie Wohnungen lösen nach und nach die eigens für ältere Menschen gestalteten Altenwohnungen ab, die oft nicht dem barrierefreien Standard entsprechen.

Barrierefreie bzw. zumindest barrierearm nachgerüstete Wohneinheiten in herkömmlicher Wohnbebauung bieten die Voraussetzung für ein Wohnen mit Versorgungssicherheit und für bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen durch

1. Angehörige
2. Nachbarn/Ehrenamtliche
3. Servicedienstleister, (Kooperation mit der Wohnungswirtschaft)
4. Professionelle Pflegedienste (Kooperation mit der Wohnungswirtschaft)

Betreutes Wohnen / Service-Wohnen

Der Begriff Betreutes Wohnen ist ein ungeschützter und umfasst viele Facetten. Grundsätzlich werden unter ihm unterschiedlichste Formen altersgerechter Wohnangebote verstanden, die mit Betreuungsleistungen gekoppelt sind.

In der Regel mietet der ältere Mensch eine möglichst zentral gelegene barrierefreie Wohnung – z. B. in einer speziellen Wohnanlage oder in räumlicher Anbindung zu vollstationären Pflegeeinrichtungen – an. Neben dem Mietvertrag muss ein Paket von Grundleistungen eingekauft werden, für die eine monatliche Betreuungspauschale zu entrichten ist. Die Grundleistungspauschale muss auch dann monatlich entrichtet werden, wenn die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dazu zählen in der Regel persönliche Beratungs- und Informationsleistungen, ein Hausnotruf und Hausmeisterdienste.

Zusätzlich werden frei wählbare Dienstleistungen (Wahlleistungen) wie etwa ambulante Pflege, Wohnungsreinigung, Fahr- und Begleitdienste oder Mahlzeiten, die über die Grundleistungen hinausgehen, angeboten. Eine Abrechnung erfolgt nur, wenn die Wahlleistungen auch in Anspruch genommen werden.

Die Bewohner schließen einen Miet- und in der Regel einen separaten Betreuungsvertrag ab. Wohnstifte und Wohnresidenzen mit weitgehenden Grund- und Betreuungsleistungen sind unter dieser Rubrik einzuordnen.

Die Entwicklung dieser Wohnform stellt sich immer differenzierter dar. Die Trägerlandschaft konzentriert sich vermehrt darauf, ausschließlich bedarfsorientierte Wahlserviceangebote vorzuhalten und auf eine feste Grundleistungspauschale neben der Miete zu verzichten.

Betreutes Wohnen zu Hause

Grundsatz ist hier der Verbleib in den eigenen vier Wänden und der gleichzeitige Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Anbieter von haushaltsnahen Dienstleistungen oder mit einem ambulanten Pflegedienst.

Der Betreuungsvertrag umfasst neben den allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen vor allem den regelmäßigen Hausbesuch, um weitere Hilfsbedarfe besser einschätzen zu können. Diese werden gemeinsam mit den Kunden weiterentwickelt und bei Bedarf erweitert und neu vereinbart. Ein solches Wohnkonzept, auch als „Wohnen plus“ oder „Betreutes Wohnen im Bestand“ bezeichnet, wird aktuell noch recht selten in Anspruch genommen.

Bei ausschließlicher Hilfe- und noch nicht vorliegender Pflegebedürftigkeit, ist die Refinanzierung dieses Angebotes durch die Pflegekassen und andere Kostenträger grundsätzlich nicht möglich. Lediglich der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII zu übernehmen.

Selbstorganisierte gemeinschaftliche Wohnprojekte für oder von älteren Menschen

Diese Wohnform meint Projekte, die entweder nur für ältere oder ältere und junge Menschen, für ein Haus oder eine Wohnanlage konzipiert werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in ihrer eigenen abgeschlossenen Wohnung, daneben gibt es Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden.

In der Regel werden diese Wohnprojekte von privaten Gruppen oder Personen initiiert, in eigener Regie gegründet und weitergeführt. Die Bewohnerschaft organisiert das Gemeinschaftsleben oder ist an der Organisation beteiligt. Diese Wohnformen existieren in unterschiedlichen Größen und Beteiligungsformen. Zunehmend werden Wohnungswirtschaft sowie private Investoren auf solche Ansätze selbstbestimmter Wohnformen aufmerksam und sind bereit, gemeinsam mit den Initiativen diese Projekte zu realisieren.

Diese Form des Wohnens wird verstärkt von Initiativen jüngerer Älterer bevorzugt. Verstärkt finden sich auch Gruppen, die intergenerative quartiersorientierte Wohnkonzepte völlig selbständig oder mit Unterstützung der Wohnwirtschaft bzw. Investoren initiieren.

Stationär betreute Hausgemeinschaften für Pflegebedürftige / für demenziell Erkrankte

Diese ebenfalls wohngruppenorientierte Betreuungsform ist seit einigen Jahren Bestandteil der vollstationären Pflege, sie unterliegt dem Heimrecht.

Vermehrt werden in einer Einrichtung Hausgemeinschaften – in der Regel in einer Gruppengröße von 12 Personen – betrieben. Vorgabe ist eine möglichst eigenständige Stellung der Gemeinschaft als autonom wirtschaftende Einheit im Gesamtbetrieb einer stationären Einrichtung. Ein großzügiger Wohn-, Ess- und Küchenbereich steht im Mittelpunkt des Gemeinschaftslebens. Bezugsperson ist eine hauswirtschaftliche Präsenzkraft, Pflegepersonal wird nach individuellem Bedarf eingesetzt.

Diese Wohngruppenkonzepte, konzeptionell mit möglichst viel Alltagsnormalität dargestellt, halten verstärkt Einzug in vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Hier trägt der Wettbewerb um Bewohnerinnen und Bewohner dazu bei, auch im stationären Bereich das Wohnen und nicht die pflegerische Versorgung in den Vordergrund zu stellen.

Ambulante Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine – aus der Behindertenhilfe – bekannte Wohnform. Die notwendige Hilfe wird wie bei der Betreuung in einem privaten Haushalt durch die Mieterinnen und Mieter sowie ambulante Dienste organisiert.

Ältere Menschen, die sich für eine Wohngemeinschaft entschieden haben, unterliegen hierbei anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen: Sie sind Mieterinnen und Mieter, die nach ihrer Wahl Betreuungs- und Pflegeleistungen einkaufen. Wohngemeinschaften sind Orte des Wohnens und Lebens.

Durch die intensiven Betreuungsleistungen, die in der Regel „Rund-um-die-Uhr“ geleistet werden, sind sie nicht mit Angeboten wie „Betreutes Wohnen“ oder „Service-Wohnen“ zu verwechseln.

Laut Grundkonzept leben in betreuten Wohngemeinschaften etwa sechs bis zwölf Hilfe- und Pflegebedürftige in einem gemeinsamen Haushalt zusammen und werden von Betreuungskräften unterstützt. Die Mieterinnen und Mieter haben eigene Schlaf-, Wohn- und (teilweise) Badbereiche, die nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden können. Gemeinsam genutzt werden Räume wie Wohnzimmer, Speiseraum und Küche. Jede Wohngemeinschaft wird von einer Betreuungskraft begleitet, die tagsüber und bei Be-

darf auch in der Nacht von anderen Mitarbeitern unterstützt wird. Dieses Betreuungspersonal ist für die Organisation des Haushaltes und des Gruppenlebens zuständig. Die zusätzliche Versorgung bei darüber hinausgehendem individuellen Hilfe- und Pflegebedarf übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frei wählbarer ambulanter Pflegedienste.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird zwischen zwei Betreuungskonzepten unterschieden:

- Wohngemeinschaften für schwer Pflegebedürftige, vor allem demenziell erkrankte ältere Menschen, mit der Möglichkeit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung, die auch bei wachsendem pflegerischen Bedarf in der Wohngruppe bleiben können,

- Wohngemeinschaften mit stundenweiser Betreuung, vorrangig für Menschen mit somatischen oder psychischen Erkrankungen.

Insbesondere ambulant betreute Wohngemeinschaften werden für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zunehmend attraktiver als Alternative zum Alleinleben oder zur stationären Versorgung. Sie erweitern und ergänzen die bisherigen Formen der pflegerischen Infrastruktur und schließen die Lücke zwischen häuslicher Einzelversorgung und traditionellem Heim.

Vollstationäre Pflege

Auch die stationäre Pflege bildet eine Wohn- und Lebensform im Alter ab. In der Regel erfolgt der Umzug ins Heim von pflegebedürftigen Menschen erst dann, wenn alle ambulanten Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Im Vordergrund steht die vertragliche Sicherheit einer Betreuung und Pflege – einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Angeboten für eine gemeinsame Freizeitgestaltung – durch die Einrichtung.

Es ist zu beobachten, dass bei der überwiegenden Anzahl der Pflegeheime die Nachfrage rückläufig ist. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auslastungsquoten in den nächsten Jahren mittelfristig nach unten entwickeln werden.

Der Ausbau des stationären Angebotes, immer kürzer werdende Wohnphasen, ein neues Bewusstsein für alternative Wohn- und Pflegeformen sowie die wirtschaftliche Situation in den Familien durch Unterhaltsverpflichtungen für pflegebedürftige Angehörige tragen dazu bei, dass der Wettbewerb unter den Anbietern stark ist. Dies wird dazu führen, dass sich auch die vollstationäre Pflege in quartiersbezogene Konzepte einbinden wird.

Trotzdem wird es klassische stationäre Pflegeeinrichtungen auch weiterhin geben müssen. Allerdings sollte die Lücke zwischen der eigenen Häuslichkeit und der stationären Pflege weiter verringert werden.

Quartiersbezogene Wohn- oder Siedlungskonzepte

Mit Quartier ist eine überschaubare Wohnumgebung (Stadtteil, Wohnviertel, Dorf) gemeint, die es älteren, hilfe- und/oder pflegebedürftigen Menschen ermöglicht, in ihrem vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben.

Die Quartiere sind so gestaltet und mit infrastrukturellen Verbundangeboten versorgt, dass ein Wechsel in eine andere Wohnform oder einen anderen Stadtteil soweit wie möglich vermieden oder nur innerhalb des Quartiers in eine adäquate Wohnform gewechselt wird.

Wesentliche Vorgaben eines solchen Konzeptes sind die Stärkung und Unterstützung des selbständigen Wohnens, quartiersbezogene Wohnangebote für ältere Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf sowie das Vorhalten und die Sicherung von sozialen Netzwerken.

Derartige Konzepte stehen noch immer am Anfang ihrer Entwicklung, nur wenige sind bisher umfassend umgesetzt.

Heimnahes Wohnen in eigener Häuslichkeit

Neben diesen definierten Wohnformen ist auch das Wohnen in der Nähe eines Heimes wegen der Möglichkeit der Infrastrukturnutzung des Heimes sehr beliebt. Dieses könnte ausgeweitet werden.

Insgesamt wird mehr bezahlbarer Wohnraum in der Nähe kleinerer Zentren benötigt.

3. Lassen sich diese Wohnformen auch in verstärktem Maße für Pflegebedürftige realisieren?

Grundsätzlich kommt ein selbstständiges Wohnen in seniorengerechten Wohnformen auch für Pflegebedürftige in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Versorgungsetting in den Bereichen Unterkunft, Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung sowie Grund- und Behandlungspflege aufeinander abgestimmt ist. Dann können Pflegebedürftige innerhalb des Kostenrahmens vollstationärer Pflege ausschließlich aus ambulanten Dienstleistungen (SGB V, XI, XII) bedarfsgerecht versorgt werden.

Dabei wird jedoch die Versorgung insbesondere alleinstehender Schwerpflegebedürftiger, die nicht auf die Unterstützung von Familienangehörigen und sozialen Netzwerken zurückgreifen können, an Grenzen stoßen. Hier bieten sich Wohnformen wie z.B. Wohngemeinschaften oder aber die Einrichtung von Pflegeinseln in den Wohnquartieren an.

Schwierigkeiten bereitet auch die formaljuristische Abgrenzung zum Heim.

4. Welche Eigenschaften sollte eine Wohnung sowie Wohnumgebung für das Alter vorhalten und was halten Sie dabei für prioritär? (Dienstleistungen, Aufteilung der Wohnung, Nachbarschaften, Einkaufsmöglichkeiten, Gemeinschaftsräume, Kostengünstig etc.)

Grundvoraussetzung für das selbstbestimmte Wohnen im Alter ist zunächst eine barrierefreie, bzw. zumindest barrierearme Ausgestaltung der Wohnung. Auch die Einrichtung eines Hausnotrufs ist hier von Bedeutung. Mit Blick auf den absehbar zunehmenden Anteil älterer Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, ist vor allem auch die Schaffung kostengünstiger altengerechter Wohnung in zentraler Lage bedeutsam.

Zur Gewährleistung eines altengerechten Wohnumfeldes sind insbesondere folgende Bereiche relevant:

– Sicherstellung einer funktionierenden Nahversorgung

Die Bedeutung einer funktionierenden Nahversorgung gewinnt bei einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung an Relevanz: Der Bedarf an Lebensmitteln, Drogerieartikeln, Medikamenten, ärztlicher Versorgung und weiteren Dienstleistungen (z.B. Post, Sparkasse, Friseur) sollte in der Wohnumgebung gedeckt werden können.

– Öffentlicher Raum/Mobilität

Um die Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und einen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, sind wohnortnahe Grünflächen mit genügend Sitzmöglichkeiten erforderlich. Bei der Gestaltung der Straßen und Wege ist neben einer altengerechten Gestaltung (Verzicht auf Schwellen und Stolperfallen) auch darauf zu achten, Querungshilfen so anzulegen, dass möglichst kurze Wegebeziehung und ein Verzicht auf Umwege möglich ist. Im Übrigen ist eine gute Anbindung an den ÖPNV mit barrierefreiem Zugang erforderlich.

– Soziale Netze/Unterstützung

Neben einer Versorgung mit ambulanten Pflegediensten sollte auch ein Angebot an weiteren unterstützenden Dienstleistungen (Begleitservice für Arztbesuche, Versorgung mit Mittagessen,

Unterstützung beim Putzen und beim Einkauf) vorhanden sein. Da viele der auf Unterstützung angewiesenen Senioren finanziell nicht in der Lage sein dürfte, für all diese Serviceleistungen professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, kommt dem Aufbau sozialer Netzwerke große Bedeutung zu.

– **Kultur- und Freizeitangebote**

Neben den klassischen „Altennachmittagen“ sollten hier unter Einbeziehung der betroffenen Senioren weitere Angebote, z.B. in den Bereichen Sport und Bildung entwickelt werden. Auch generationenübergreifende Projekte (Hausaufgabenbetreuung durch Senioren, „Miet-Omi“-Projekt etc.) aktivieren und werden als sinnstiftend wahrgenommen.

Zur Erreichung dieser Voraussetzungen sollten örtliche Fachgremien geeignete Quartierskonzepte entwickeln. Dazu bedarf es einer definierten Zielsetzung, Umsetzungsstrategien und Konzeptbausteinen, die die Realisierung verschiedener Projekte im Quartier (z.B. Entwicklung ehem. Kirchen und Gemeindezentren) ermöglichen.

5. Wie kann der Ausbau neuer Wohnformen für ältere Menschen in den Kommunen stärker gefördert werden? Welche Rahmenbedingungen sind zu verbessern? Welche Bedeutung hat hier eine Beratung und Projektentwicklung in den Kommunen?

Grundvoraussetzung ist zunächst, dass der barrierefreie bzw. barrierearme Umbau von Wohnraum im Bestand sowie die Entwicklung und Realisierung neuer Wohnformen im Rahmen der Wohnungsbauförderung des Landes in ausreichendem Umfang und unter Anwendung flexibler und praxisnaher Förderbestimmungen unterstützt wird, um eine adäquate Wohnraumversorgung der Senioren mit geringem Einkommen zu gewährleisten. Darüber hinaus bietet sich die Förderung innovativer Projekte im Rahmen von Modellvorhaben sowie die Verbreitung von guten Praxisbeispielen an.

Um insbesondere die privaten Hauseigentümer für einen barrierefreien Umbau im Bestand zu gewinnen, sind intensive Beratungsleistungen und Informationsveranstaltungen über bestehende Fördermöglichkeiten notwendig.

Darüber hinaus ist auch eine Beratung und Moderation bei der Initiierung alternativer und gemeinschaftlicher Wohnformen denkbar; derartige Beratung wird auch bereits durch eine Reihe von Städten in NRW (z.B. in Aachen, Dortmund, Köln) angeboten. Allerdings sind den Möglichkeiten der Städte, die Entwicklung und Realisierung gemeinschaftlicher Wohnformen im Alter oder von Mehr-



Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung

Dokumentation der Hauptversammlung 2007

**Band 90 der Neuen Schriften des
Deutschen Städtetages**

Der Deutsche Städtetag gab sich für seine 34. Hauptversammlung vom 22. bis 24. Mai 2007 in München ein anspruchsvolles Motto: „Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung“. Rund 1300 Delegierte und Gäste, darunter auch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bayerns Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, sprachen darüber, wie Integration in unseren Städten unter den Bedingungen der Globalisierung, von Migration sowie wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Wandel gestaltet werden kann und soll.

Während sich die Debatte in der öffentlichen Wahrnehmung vorwiegend auf das wichtige Thema „Integration von Zuwanderern“ fokussiert, legt der Deutsche Städtetag Wert auf einen umfassenderen Integrationsbegriff: Das Ziel von Stadtpolitik ist es schließlich, allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilhabe an sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Dieser fundierte Integrationsbegriff spiegelte sich auch in der inhaltlichen Gestaltung der Hauptversammlung wider: So diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in vier Themenforen gemeinsam mit sachkundigen externen Gästen zentrale Aspekte des Leitthemas.

Der neu erschienene Band 90 der „Neuen Schriften des Deutschen Städtetages“ dokumentiert neben allen Ansprachen und Vorträgen der Hauptversammlung die Ergebnisse dieser vielschichtigen Beratungen, so auch der vier Foren Demografie und Migration, Integration durch Bildung, Städtische Sozialpolitik und Integration und Integration trotz Segregation? Sie werden von großer Bedeutung für die Arbeit des Deutschen Städtetages in den kommenden Jahren sein.

Band 90 (152 Seiten) kann zum Preis von 22,50 Euro (Sonderpreis für unmittelbare Mitglieder 18 Euro) einschl. Porto und Verpackung zzgl. 7% Mwst. beim Deutschen Städtetag, Bereich wG, Lindenallee 13-17, 50968 Köln, bestellt werden. Außerdem ist auch eine Bestellung per E-Mail unter bestellung@staedtetag.de oder im Internet unter www.staedtetag.de, Rubrik Veröffentlichungen, möglich.

generationenprojekten durch intensive Beratung und Moderation zu unterstützen, aufgrund beschränkter Personalkapazitäten enge Grenzen gesetzt.

Insofern ist es vorrangige Aufgabe der Städte, durch Beratung und Aufklärung der Wohnungswirtschaft für die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an seniorengerechtem Wohnraum sowie durch Wohnberatung für individuelle Wohnungsanpassung und durch Maßnahmen zur Sicherstellung eines seniorengerechten Wohnumfeldes zunächst die wesentlichen Grundlagen für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter zu schaffen. Die kommunale Beratung und Projektentwicklung stehen hierbei allerdings unter dem Gebot der Wettbewerbsneutralität.

Dennoch spielt die Haltung der Kommune hinsichtlich ihrer Wegweiser- und Unterstützerrolle für innovative Wohn-, Altenhilfe- und Pflegekonzepte eine herausragende Rolle. So tragen kommunale Pflege – und Wohnberatung, Hilfen beim Umzug, Runde Tische für Wohninitiativen, Investorenberatung, Beteiligung wohnungswirtschaftlicher Planung sowie Altenhilfe- und Pflegeplanung im frühen Entwurfs- und Konzeptstadien, Einflussnahme im Rahmen der strategischen Wohnstandortentwicklung sowie das Angebot der Mitbestimmung durch die Einbeziehung der Quartiersbewohnerinnen und Quartiersbewohner aller Generationen und Zielgruppen als Bausteine dazu bei, gelingende Umsetzungsstrategien für Quartierskonzepte zu entwickeln.

(siehe auch Antwort zu Frage 10)

6. Wie hat sich der Wegfall der kommunalen Pflegebedarfsplanung mit der Reform des Landespflegegesetzes auf die Steuerungsmöglichkeiten der Kommune hinsichtlich der Pflegeangebote ausgewirkt?

Zwar haben die Kommunen hierdurch ihre Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich einer ausgewogenen und verantwortlichen Planung des stationären Pflegebereichs vor Ort nahezu verloren. Besonders in den Großstädten werden nun Heime ohne Bedarf und wirtschaftliche Grundlage gebaut. Die Abkehr von der Verpflichtung zur Durchführung der Pflegebedarfsplanung hin zur freien Marktwirtschaft und damit zu einem Verdrängungswettbewerb der Heime bedeutet jedoch nicht, dass planerisches Handeln in der Altenhilfe- und Pflege für die Kommune obsolet geworden ist.

Es ist weiterhin erforderlich, den Bedarf an Pflegeangeboten festzustellen und zu prüfen, inwieweit dieser Bedarf bereits gedeckt wird. Dabei interpretiert und reduziert die kommunale Pflege-

planung „Bedarf“ nicht auf Einzelmaßnahmen, die der Pflegebedürftigkeit im konkreten Einzelfall begegnen sollen, sondern bezieht weitere Dimensionen wie z.B. Wohnen, Umfeldbedingungen, Eigenkompetenzen und Handlungsmöglichkeiten Betroffener mit ein. Die Kommune steuert zwar nicht mehr, berät aber weiterhin intensiv und nimmt hierdurch Einfluss auf den örtlichen Pflegemarkt, was die Sicherung von Quantität und die Qualität des Hilfeangebotes sowie die Wirtschaftlichkeit des Hilfeangebotes anbelangt.

Die Investitionsbereitschaft für Pflegeeinrichtungen hat nicht zuletzt mit der Sättigung des Marktes mit zunehmenden Problemen bei der Belegung und der Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) zum 1.7.2008 spürbar abgenommen.

Die verbliebenen Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen in der Pflegeplanung können durch eine jährliche Pflegeberichterstattung sowie die intensive Beratung für Investoren, Projektentwickler und mögliche Betreiber konsequent genutzt werden. Planungsabsichten in diesem Segment sollten in den Kommunen ämterübergreifend ausgetauscht werden.

7. Welche Angebote haushaltsnaher Dienstleistungen müssen vorgehalten werden und wie müssen diese finanziert werden, um den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen?

Häufig nachgefragt werden hier der Hausnotruf sowie niedrigschwellige Angebote wie Begleitedienste, Einkaufshilfen, Besuchsdienste etc. Diese sind für die Erfüllung der Bedürfnisse des Einzelnen sinnvoll und wichtig. Finanzierbar sind sie nur durch eine Kombination ehrenamtlicher und professioneller Hilfen.

Die Nachfrage nach haushaltsnahen und betreuungsorientierten Dienstleistungen steigt, ebenso wie die Nachfrage nach einer zentralen Stelle, die individuell und bedarfsorientiert die Organisation und Koordination der verschiedenen Hilfen und Dienste durchführt (Fallmanagement), die Erbringung qualitätssichernd und kostenorientiert überprüft und das häusliche Hilfe- und Pflegearrangement an den sich verändernden Bedarf des alternden und hilfebedürftigen Menschen anpasst. Mit den zunehmenden Singularisierungstendenzen und einem hohen Anteil von Alleinstehenden unter den Senioren sind auch zunehmend Verwahrlosungstendenzen mit Multiproblemkonstellationen zu beobachten. Auch hier ist eine fachliche und qualifizierte Begleitung (Fallmanagement) erforderlich, bei der die individuellen und

persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen im Mittelpunkt stehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen sozial-, bildungs- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen müssen Projektstrategien und konkrete Projektvorhaben im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen entwickelt und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips effizient und effektiv umgesetzt werden. Gesamtziel ist eine kommunale Systemlösung im Handlungsfeld „Betreuen und Versorgen“ unter Berücksichtigung der Situation im Handlungsfeld „Pflege“ und der sich ergebenden Schnittstelle „Hauswirtschaftliche Dienstleistungen“.

Konzeptentwicklungen, die dem Ansatz von „Case“- und „Care“-Management zur Versorgung sowie der Stadtteilorientierung Rechnung tragen, passen in die Ausrichtung zukünftiger kommunaler Altenhilfe- und Pflegeplanung. Die geplanten Pflegestützpunkte können ein wichtiger Baustein in diesem Konzept werden.

Für neue Konzepte kann die Gewährleistung eines stadtteilorientierten Systems zur optimalen haushaltsnahen Versorgung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Menschen mit einer auf Existenzsicherung angelegten Integration von Arbeit suchenden Menschen zusammengeführt werden. Mitinitiatoren sowie Unterstützende können die IHK und HWK, Weiterbildungs- und Beschäftigungsträger, Kranken- und Pflegekassen, gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen der Sozial- und Wohnungswirtschaft und weitere kommunale Stellen sowie Träger der gemeinwesenorientierten Altenhilfe, sowie die Sprecherinnen und Sprecher bzw. Vertreterorganisationen älterer Menschen sein.

8. Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, um generationsübergreifende Quartiers- und Stadtteilkonzepte entwickeln und umsetzen zu können? Wie kann eine ämter- und ressortübergreifende Kooperation in den Kommunen hierzu gewährleistet werden?

Vor dem Hintergrund der mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz verbundenen Ziele muss sich die kommunale Altenhilfe- und Pflegeplanung künftig auf die Integration der verschiedenen Teilbereiche ausrichten. Bisherige Regelungen und Abgrenzungen von Teilbereichen, wie etwa der offenen Altenhilfe bzw. Begegnungsstätten sind vor dem Hintergrund der strukturellen und demographischen Entwicklung nicht mehr zu begründen.

Die Ausgangsbedingungen in den einzelnen Wohnquartieren hinsichtlich vorhandener Infras-

struktur, Eigentumsstruktur, Altersstruktur der Bewohner, Wohnraumqualität und Anpassungsbedarf unterscheiden sich je nach Quartier und Siedlungstyp erheblich. Hieraus ergeben sich jeweils unterschiedliche Handlungsbedarfe und -optionen.

Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung derartiger Quartierskonzepte ist die Vereinbarung ressortübergreifend abgestimmter Strategien sowie eine gute Verzahnung der jeweiligen Ressortförderprogramme auf Landesebene.

Ohne eine seniorengerechte Wohnumfeldgestaltung ist ein selbstbestimmtes Wohnen älterer Menschen nicht realisierbar. Dementsprechend werden mittlerweile in der Mehrzahl der Städte ganzheitliche und ressortübergreifende Strategien (nicht nur) im Bereich der seniorengerechten Quartiersentwicklung verfolgt. Eine gute Verzahnung der Landesförderangebote mit aufeinander abgestimmten Fördervoraussetzungen würde diese Ansätze auf kommunaler Ebene positiv begleiten und unterstützen.

Altenhilfeplanung muss daher zukünftig einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, in dem alle Felder und Aspekte der Beteiligung, Unterstützung und Versorgung älterer Menschen einbezogen werden.

Diese umfassen insbesondere die

- pflegerische Versorgung,
- Vermittlung weiterer, mit Blick auf die individuelle Situation erforderlichen Hilfen,
- die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens ebenso wie
- die Aktivierung vorhandener Ressourcen und Potentiale älterer Menschen,
- Wohnen im Alter, inklusive der Bauleitplanung,
- den weitläufigen Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen sowie
- das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement.

Daraus ergeben sich folgende konkrete Anforderungen an die künftige Aufgabenwahrnehmung:

Der wesentliche Faktor kommunaler Seniorenarbeit ist der Austausch mit den Seniorinnen und Senioren selbst. Die älteren Menschen sind nicht Gegenstand, sondern aktive Gestalter kommunaler Seniorenarbeit.

Im Zentrum der Überlegungen zur Sozialpolitik für Seniorinnen und Senioren steht die Neuorientierung sozialer Dienstleistungen für ältere Menschen. An diesem umfassenden Prozess sind alle

in der Altenhilfe beteiligten Träger, Einrichtungen, Verbände und Initiativen, insbesondere die Seniorinnen und Senioren mit ihren Vertretungsorganen zu beteiligen. Die Vernetzung der vorhandenen Angebote im Stadtteil und der Einsatz haupt- oder ehrenamtlicher Ansprechpartner für ehrenamtliches Engagement in den Quartieren sind hierbei erstrebenswerte Ziele, deren Finanzierbarkeit zu klären wäre.

Die inhaltliche Ausrichtung kommunaler Seniorenarbeit muss sich stärker auf eine präventive und weniger auf eine rein versorgende Ausrichtung fokussieren. Die schrittweise Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, in dem die Herausforderungen der zukünftigen demographischen Entwicklung und des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels aufgezeigt und formuliert werden, ist in den kommenden Jahren mit den Beteiligten zu entwickeln.

9. Welche Kooperationsformen halten Sie für die Zusammenarbeit von Stadt- und Sozialplanung, Altenhilfe, Jugendhilfe und Wohnungswirtschaft für notwendig?

Neben einer Beteiligung aller betroffenen Ämter der Stadtverwaltung ist eine frühzeitige Einbeziehung der für die spätere Umsetzung relevanten Akteure auf der Quartiersebene unerlässlich. In welchem Stadium und in welcher Form dies geschieht, sollte anhand der vor Ort gegebenen Möglichkeiten und Gepflogenheiten entschieden werden.

Die Wohnungswirtschaft muss in den Gebieten, in denen keine Leerstände bestehen, für die Problematik des demographischen Wandels sensibilisiert werden und selber aktiv an Serviceangeboten für die langfristige Sicherung der Mieter in den Wohnungen sorgen. Hier könnte eine forcierte Bewerbung der Förderungsmöglichkeiten durch das Land sinnvoll sein.

Wesentlich ist hierbei, dass es letztendlich zur Verständigung auf ein – von möglichst allen getragenes – Handlungskonzept kommt und sich die Beteiligten verbindlich verpflichten, an dessen Umsetzung mitzuwirken.

Sinnvolle Kooperationsformen könnten sein:

- Beratungsrunden mit Investoren, Projektentwicklern und Betreibern,
- Arbeitskreise „Altenhilfe“ in den Quartieren und Stadtteilen,
- bestehende Stadtteilkonferenzen,

Ein regelmäßiger sowie projektgeleiteter Austausch zwischen den sog. Infrastrukturämtern als verwaltungsinternes Gremien könnte zielführend sein.

10. Welche Rahmenbedingungen (u. a. bezüglich Beratung, Planung, Quartiersentwicklung, Bauland etc.) müssen in den Kommunen geschaffen werden, damit das Angebot an neue gemeinschaftliche Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen deutlich verbreitert werden kann?

Angesichts der Zunahme des Anteils älterer Menschen ist es erforderlich, Wohn- und Hilfeangebote nachfragegerecht bereitzustellen. Diese Angebote sind mit dem Ziel einer generationengerechten Stadtentwicklung auf die individuellen Lebens- und Bedürfnislagen älterer Menschen auszurichten. Sie sollen darüber hinaus der wachsenden Nachfrage von barrierefreiem Wohnraum und Dienstleistungsangeboten von Menschen mit Behinderung – unabhängig von ihrem Alter – entsprechen.

Des Weiteren wird hierzu auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Wie können Anreize für gemeinwesenorientierte und auf Kooperation ausgerichtete Konzepte gegeben werden, und wie kann die Weiterentwicklung sozialer Netzwerke – insbesondere quartiersnaher Projekte – und die Koordination, Kooperation und Vernetzung der Institutionen und Akteure vor Ort unterstützt werden?

Die wesentliche kommunale Aufgabe in diesem Feld ist die Wahrnehmung ihrer Moderatorenrolle. Dabei kommt es sehr auf den personalintensiven Einsatz vor Ort und die Verknüpfung haupt- und ehrenamtlicher Dienst an. Hier stellt sich häufig die Frage der Finanzierbarkeit.

Darüber hinaus darf sie ihr Doppelmandat als Kostenträger und zum Teil auch als Leistungserbringer in diesem Kontext nicht vernachlässigen. Durch die kontinuierliche Darstellung der Ist-Situation und ein professionelles Sozialraum-Monitoring kann sich dem Ziel einer integrierten und nachhaltigen Finanz- und Sozialplanung genähert werden.

Der Hinweis auf die vielfältigen Möglichkeiten von Förderprogrammen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene ist ein Baustein von Beratungs- und Dienstleistungsaufträgen der Kommune gegenüber potentiellen Betreibern und Investoren.

12. Welche Planungsansätze und Kooperationen müssen entwickelt werden, um das Konzept „Wohnen mit Versorgungssicherheit“, das Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf einen Verbleib in den „eigenen vier Wänden“ sichert, in den Kommunen umzusetzen?

Das selbstbestimmte Wohnen in den eigenen vier Wänden setzt zunächst ein ausreichendes Angebot an seniorengerechtem Wohnraum sowie eine qualifizierte Beratung über Möglichkeiten zur individuellen Wohnraumanpassung und deren Finanzierung voraus. Hier werden seit Jahren durch die kommunalen Wohnberatungsstellen hervorragende Ergebnisse erzielt.

Die zuletzt geförderten 36 Wohnberatungsstellen in NRW haben eine Basis geschaffen, um individuelle Beratungsangebote vor Ort zu initiieren und die ratsuchenden Senioren umfassend über die Möglichkeiten im Bereich der Hilfsmittel, Wohnraumanpassung, Wohnungsförderung und den möglichen Wohnungswechsel in eine barrierefreie bzw. barrierearme Sozialwohnung nebst Angeboten zur Umzugshilfe zu beraten. Fraglich ist, ob diese erfolgreichen Angebote vor dem Hintergrund der Einstellung der Landesförderung weiterhin von den Kommunen vorgehalten werden können. Ab dem 1. Juni 2008 können Pflegekassen und Kommunen entscheiden, ob sie diese Beratung jeweils hälftig weiterfinanzieren.

Zusätzlich zu den bereits bei der Beantwortung der Fragen 4, 8 und 9 erwähnten Rahmenbedingungen ist insbesondere eine enge Kooperation der Wohnungsanbieter mit den örtlichen Pflegediensten sowie den Anbietern weiterer Service- und Unterstützungsleistungen im professionellen und ehrenamtlichen Bereich erforderlich. Auch hier kann vielerorts auf bereits aufgebaute Netzwerke der Wohnberatungsstellen zurückgegriffen werden.

Zur Sicherung von Qualitätsstandards und zur Orientierung der betroffenen Haushalte bei der Auswahl betreuter Wohnformen kann das Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen für ältere Menschen in NRW“ einen ebenso wichtigen Beitrag leisten wie die Berücksichtigung der DIN 77800 „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“.

13. Wie können generationenübergreifende Konzepte und Angebote stärker gefördert werden?

Grundsätzlich muss dieses Handlungsfeld Bestandteil eines ämter- und dezernatsübergreifen-

den Steuerungsprozesses sein, der gezielt, thematisch und sozialraumorientiert als Aufgabe wahrgenommen und durchgeführt wird.

Allerdings bevorzugt laut kommunalen Umfragen die Mehrheit der Älteren eher das Wohnen mit gleichaltrigen. Oft müssten die Jüngeren außerdem erst finanziell gefördert werden, damit sie an Gemeinschaftsprojekten teilhaben können.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen. Für die Erarbeitung und Realisierung des „Mehrgenerationenwohnens“ gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Umsetzung von neuen und gemeinsamen Wohnformen im Alter.

14. Welche Beteiligungsformen halten Sie bei der Planung und Umsetzung für notwendig?

Soweit derartige Projekte nicht ohnehin durch selbstorganisierte Wohngruppen realisiert werden, ist zumindest eine Einbeziehung der künftigen Mieter bei der Mieterauswahl wünschenswert, da derartige Wohnkonzepte auf der Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung basieren.

Hierbei sind (Mieter-) Genossenschaften oder Vereine sicherlich eine gute Basis, um gemeinsame Entscheidungen zur Planung, Umsetzung und vor allem zu einem Miteinander zu ermöglichen.

15. Wie können die Wohnquartiere und die soziale und pflegerische Infrastruktur auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen und geschlechtergerecht ausgerichtet werden?

Dies kann durch die Entwicklung von integrierten Handlungskonzepten auf Quartiersebene unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller im Quartier vertretenen Zielgruppen sowie durch die Beteiligung der Quartiersbewohner an der Konzeptentwicklung erfolgen.

Kommunales Personalmanagement vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung

Ausgangslage

Dass der demographische Wandel eine umfassende Herausforderung darstellt, welche unsere Gesellschaft über einen langen Zeitraum hinweg prägen wird, ist bereits seit längerem in das öffentliche und politische Bewusstsein gerückt. Sinkende Geburtenzahlen bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung sind die Ursache dafür, dass auch Deutschlands Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten zahlenmäßig abnehmen und das Durchschnittsalter der Bevölkerung weiter ansteigen wird. Bei Fortsetzung der aktuellen demographischen Entwicklung wird die Einwohnerzahl von fast 82,5 Millionen im Jahr 2005 in Abhängigkeit vom Wanderungssaldo auf 74 bis knapp unter 70 Millionen im Jahr 2050 abnehmen. Gleichzeitig ändert sich die Relation zwischen Jung und Alt. Ende 2005 waren 20 Prozent der Bevölkerung jünger als 20 Jahre, auf die 65-jährigen und Älteren entfielen 19 Prozent. Im Jahr 2050 werden nur mehr 15 Prozent unter 20 Jahre alt sein, über 30 Prozent werden 65 Jahre und älter sein. Das bedeutet, dass nur etwa die Hälfte der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter stehen wird.

Die demographische Entwicklung stellt für die Kommunen eine große Herausforderung dar. Sie müssen in vielfältiger Weise auf die veränderten Bedürfnisse einer alternden und langfristig schrumpfenden Gesellschaft reagieren. Es wird hierfür keine fertigen Konzepte von der Stange geben können, sondern jede Kommune muss für sich geeignete Lösungen finden. Es gibt Städte, die mit schrumpfender Bevölkerung und geringerer Arbeitsmarktdynamik ihre Zukunft gestalten müssen. Es gibt aber auch Städte, deren Bevölkerung, Kaufkraft und Arbeitsmarkt wachsen.

Demographische Entwicklung und Personalmanagement

In absehbarer Weise wird besonders das Personal in den öffentlichen Verwaltungen von der demographischen Entwicklung betroffen sein. Während der Bevölkerungsrückgang insgesamt erst langsam spürbar sein wird, erfolgt die Veränderung in der Alterszusammensetzung der Erwerbstätigen bereits in den kommenden Jahren. Für die öffentlichen Verwaltungen ist diese Entwicklung durchaus besorgniserregend, denn der Prozess der Alterung des Erwerbspersonenpotentials hat hier schon längst begonnen. Gegenwärtig wird der demographische Wandel von vielen Arbeitge-

bern eher als Fachkräftemangel speziell bei jüngeren technischen Fachkräften und Ingenieuren wahrgenommen und weniger als das, was ihn vorrangig ausmacht, nämlich ein Älterwerden des Arbeitskräftepotentials insgesamt.

Rund 60 Prozent der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen waren im Jahr 2007 zwischen 35 und 55 Jahre alt (vgl. Personal- und Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes); 20 Prozent der Beschäftigten hatten bereits das 55. Lebensjahr überschritten. Bedingt durch Einstellungsstopps, die Nichtbesetzung freierwerdender Stellen und die Verringerung der Ausbildungskapazitäten erhöhte sich das Durchschnittsalter der Belegschaften im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren erheblich. Im Jahr 2005 lag das Durchschnittsalter der Bediensteten im öffentlichen Dienst mit 45 Jahren bereits rund fünf Jahre höher als das der Privatwirtschaft (Daten, Fakten, Trends zum demographischen Wandel in Deutschland, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 2008). Insbesondere der Anteil der über 50-Jährigen in den Verwaltungen wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Falls die Ausscheidenden - wie bislang - nicht durch Neueinstellungen ersetzt werden, prognostizieren Forschungsinstitute, dass schon in etwas mehr als zehn Jahren ein volles Drittel der Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen 50 Jahre und älter sein werden.

Verschärft wird die Situation für die öffentlichen Verwaltungen, wenn in den nächsten Jahren größere Alterskohorten in den Ruhestand gehen und die entstehenden Lücken im Personalbestand dann doch geschlossen werden müssen. Es ist abzusehen, dass angesichts der stetigen Alterung spätestens ab dem Jahr 2020 ein erheblicher Ersatzbedarf in den Kommunalverwaltungen entstehen wird. Neue qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kommunalverwaltungen müssen dann in einer Situation rekrutiert werden, in der das Arbeitskräfteangebot an Jüngeren schrumpft. Aufgrund des Rückgangs der Geburtenzahlen wird davon ausgegangen, dass bis zum Jahr 2050 die Anzahl der jungen Menschen im ausbildungsrelevanten Alter von 16 bis unter 20 Jahren um bis zu 40 Prozent unter dem Stand von 2005 liegen wird. Dies führt unweigerlich zu einer Verschärfung der Konkurrenzsituation zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern um hochqualifizierte, jüngere Arbeitnehmer. Die Rekrutierungschancen der Kommunalverwaltungen hängen dann sehr stark von ihrer Attraktivität als Arbeitgeber ab.

Fazit

Angesichts der absehbaren demographischen Entwicklung steht das kommunale Personalmanagement vor großen Herausforderungen. Es gilt nicht nur die Frage nach der künftigen Gewinnung von Personal zu beantworten, was sich angesichts des Rückgangs des zur Verfügung stehenden qualifizierten Arbeitskräftepotentials zukünftig nicht leichter gestalten wird. Es gilt auch die Frage zu beantworten, wie man mit weniger Personal den laufend weiter steigenden Anforderungen gerecht werden kann und wie gewährleistet werden kann, dass die Verwaltungen auch bei einer älter werdenden Belegschaft leistungsfähig bleiben.

Neben gezielten Rekrutierungsstrategien wird der Erhalt und die beständige Weiterentwicklung des Wissens und der Fähigkeiten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn öffentliche Verwaltungen werden immer weniger in der Lage sein, zur Wissensgewinnung auf die Neueinstellung junger Mitarbeiter zurück greifen zu können. In der Zukunft wird es notwendig sein, mehr ältere Mitarbeiter in einen kontinuierlichen Weiterbildungs- und Innovationsprozess zu integrieren. Darüber

hinaus sind u. a. Aspekte wie Gesundheitsprävention, Arbeitszeitgestaltung, Neumotivation durch Arbeitsplatzwechsel von entscheidender Bedeutung.

Die Notwendigkeit eines konsequenten Personalmanagements wird durch die demographische Entwicklung deutlich verstärkt. Viele Kommunalverwaltungen stehen hier erst am Anfang. Um den Handlungsbedarf und die Dringlichkeit für die eigene Verwaltung sichtbar zu machen, ist in einem ersten Schritt eine Altersstrukturanalyse mit einer Erfassung des Ist-Zustandes und einer Prognose über den künftigen Personalbedarf sowie die erforderlichen Qualifikationen unabdingbar. Sie bietet die Grundlage für alle weiteren Überlegungen und den sich ergebenden Handlungsbedarf. Es wird kein auf alle Kommunalverwaltungen übertragbares Patentrezept geben. Jede Kommunalverwaltung muss die für sich passende Lösung finden.

Der Personal- und Organisationsausschuss des Städtetages NRW wird das Thema in einer Sondersitzung im Frühjahr 2009 vertieft behandeln.

Reform der Schulorganisation

Positionspapier des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom Vorstand beschlossen

Seit vielen Jahren gibt es in Nordrhein-Westfalen – wie im Übrigen auch in den anderen Bundesländern – zur Frage der Schulorganisation bzw. Schulstruktur einen Grundsatzstreit mit verhärteten Positionen, ohne dass bisher eine konsensuale Lösung erreicht werden konnte.

Aktuelle Entwicklungen wie die Demografie sowie das veränderte Schulwahlverhalten der Eltern mit seinen Auswirkungen insbesondere auf die Situation der Hauptschulen machen ein Nachdenken darüber erforderlich, wie diesen Entwicklungen, die sich in den nächsten Jahren weiter verstärken werden, auf der kommunalen Ebene begegnet werden kann. Vielerorts besteht bereits heute ein großer Problemdruck, der es erfordert, Lösungen für die sich stellenden Probleme vor Ort anzubieten.

Im August 2008 haben sich Mitglieder einer parteipolitisch paritätisch zusammengesetzten Vor-

standsarbeitsgruppe getroffen, um Vorschläge für eine Positionierung des Städtetages NRW zum Thema „Reform der Schulorganisation“ zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat sich in einer sehr konstruktiven Diskussion auf das Positionspapier „Reform der Schulorganisation – Positionen des Städtetages Nordrhein-Westfalen“ verständigt (siehe Abdruck unten). Dabei stand der Wille aller Beteiligten im Vordergrund, parteiübergreifend pragmatische Lösungen für die Probleme vor Ort zu entwickeln.

Grundansatz des vorliegenden Papiers ist, den Kommunen vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen und der jeweils unterschiedlichen Verhältnisse die Option zur Gestaltung der örtlichen Schullandschaft durch Bildung von Verbundschulen bis hin zur Zusammenfassung der weiterführenden Schulen zu „Sekundarschulen“ zu eröffnen. Das Gymnasium soll dabei unverändert bestehen bleiben und ist von Ver-

bünden ausgeschlossen. Es geht somit ausdrücklich nicht darum, ein Strukturmodell einfach durch ein anderes zu ersetzen und die Kommunen darauf zu verpflichten. Vielmehr sollen den kommunalen Schulträgern in einem erweiterten Rechtsrahmen flexible Handlungsmöglichkeiten eröffnet und die Durchlässigkeit des Schulwesens insgesamt verbessert werden.

Entsprechend enthält das Papier zwei konkrete Vorschläge:

– Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung von Verbundschulen im Bereich der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I: „Sekundarschule“ in kooperativer, integrierter oder teilintegrierter Form sowie

– optionaler Zusammenschluss der drei Schulformen Hauptschule, Realschule und Gesamtschule („erweiterte Sekundarschule“) und damit Weiterentwicklung der örtlichen Schullandschaft zum Zwei-Säulen-Modell.

Aus Sicht der Geschäftsstelle stellen die Vorschläge eine pragmatische Lösung dar, die keinen Zwang auslöst, sondern den Schulträgern Handlungsmöglichkeiten zu adäquaten Problemlösungen unter Berücksichtigung örtlicher Bedarfe eröffnet.

Beschluss

Der Vorstand des Städtetages NRW hat am 3.12.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand beschließt das vorliegende Positionspapier zur Reform der Schulorganisation in Nordrhein-Westfalen.

2. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, den Städten gesetzlich die Option zur Gestaltung der örtlichen Schullandschaft durch Bildung von Verbundschulen in unterschiedlicher Form bis hin zur Zusammenfassung der weiterführenden Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums zur erweiterten „Sekundarschule“ zu eröffnen. Hierdurch können den Kommunen die notwendigen Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen und der jeweils unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort eröffnet sowie mehr Durchlässigkeit im Schulsystem erreicht werden. Das Gymnasium soll unverändert bestehen bleiben.

3. Der Vorstand bittet die Geschäftsstelle, die kommunale Position in geeigneter Weise in die landespolitische Diskussion einzubringen.

Reform der Schulorganisation Positionen des Städtetages Nordrhein-Westfalen

I. Einleitung

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner 267. Sitzung am 28.11.2007 die Problematik der künftigen Schulorganisation vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung beraten und die Einsetzung einer Vorstandsarbeitsgruppe beschlossen. Ziel der Arbeitsgruppe soll die Erarbeitung einer Positionierung des Städtetages NRW zu diesem Thema sein.

Die Beschäftigung mit dem Thema „Schülerrückgang und Schulorganisation“ soll nicht an die häufig ideologisch geführten Schulstrukturdebatten der Vergangenheit anknüpfen bzw. diese fortführen. Ziel ist vielmehr, parteiübergreifend pragmatische Lösungen für die Probleme vor Ort zu entwickeln.

II. Ausgangslage

Es gibt aktuelle Anlässe und Gründe zu untersuchen, ob die jetzige Schulorganisation/-struktur in Nordrhein-Westfalen noch zeitgemäß ist bzw. den Anforderungen der Zukunft entsprechen wird.

Demografische Entwicklung – Schülerrückgang

Nach der aktuellen Schülerprognose des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen von Januar 2008 wird die Zahl der Schüler/Schülerinnen an den Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016 mit rd. 233.000 bzw. 15,6 % weniger als noch im Jahr 2006 betragen. Der Schülerrückgang vollzieht sich dabei in den einzelnen Regionen unterschiedlich. Insgesamt werden die Kreise (- 17,9 %) vom Rückgang der Schülerzahlen stärker betroffen sein als die kreisfreien Städte (- 11,7 %).

Wenig Chancengerechtigkeit im Schulwesen

Dem deutschen Schulsystem wird nicht zuletzt durch die großen Bildungsstudien ein Mangel an Chancengerechtigkeit bescheinigt. Gefordert wird, dass sich das Bildungssystem noch stärker bemühen müsste, möglichst viele Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zum Bildungserfolg zu führen. Dieses Ziel ist umso schwerer zu erreichen, je früher eine Differenzierung in verschiedene Bildungsgänge einsetzt.

Wissenschaftliche Ergebnisse und Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass es Chancen und Möglichkeiten zu Verbesserungen gibt, wenn es gelingt, zu frühzeitige Differenzierung zu vermeiden und die Durchlässigkeit im Schulsystem zu erhöhen.

Hauptschulsituation

Aufgrund von sinkenden Schülerzahlen insgesamt, aber auch eines Akzeptanzproblems besuchen immer weniger Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen eine Hauptschule. Der Anteil der Hauptschüler an der Gesamtzahl der Schüler in Nordrhein-Westfalen sank seit den 80er Jahren von rd. einem Drittel auf 19 % im laufenden Schuljahr. Eine Umkehr dieser Entwicklung ist trotz verschiedener Maßnahmen zur Stabilisierung der Hauptschulen nicht in Sicht. Im Schuljahr 2007/08 besuchten wiederum 6,6% weniger Schüler/innen eine Hauptschule als im Schuljahr zuvor. Die Hauptschulen haben damit die höchsten Schülerrückgänge aller Schulformen. Nach der amtlichen Schülerprognose des LDS wird die Schülerzahl an Hauptschulen bis zum Jahre 2016 nochmals um 30 % sinken.

Verändertes Schulwahlverhalten der Eltern

In den vergangenen Jahrzehnten ist vor dem Hintergrund des technischen Wandels und der Situation am Arbeitsmarkt ein klarer Trend zu höheren Bildungsabschlüssen festzustellen. Dies zeigt sich insbesondere an den Übergangsquoten in das Gymnasium, die seit Jahren stetig ansteigen. Derzeit besuchen rd. 33 % aller Schüler in Nordrhein-Westfalen ein Gymnasium; in den Großstädten liegen die Werte i.d.R. deutlich höher. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen.

Effizienter Ressourceneinsatz

Ein effizienter und damit nachhaltiger Ressourceneinsatz in Nordrhein-Westfalen, der zukünftige Generationen nicht belastet, verlangt, dass auf der einen Seite nicht zu viele Kleinstschulen existieren, auf der anderen Seite die Aufwendungen für den Schülertransport sich in Grenzen halten. Außerdem muss es wichtigstes Ziel der bildungspolitischen Bemühungen sein, dass möglichst viele Schüler das Bildungssystem erfolgreich durchlaufen und abschließen.

Die gegenwärtige Schulstruktur mit ihrer durchgängigen Differenzierung in drei bzw. vier Schulformen verschlingt – auf der Landesseite ebenso wie bei den Kommunen – erhebliche Ressourcen, die besser für die qualitative Verbesserung der

Schulen, beispielsweise durch kleinere Klassen oder individuelle Förderung, eingesetzt werden sollten. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass misslungene Bildungsbiografien sich in der Stadt vor Ort als Kosten von nachgelagerten Sozialsystemen (Grundsicherung, Schuldnerberatung, Drogen- und Suchthilfe, etc.) niederschlagen, also erhebliche Folgekosten für die Städte nach sich ziehen. Die aufgeführten Entwicklungen und Probleme erfordern ein Handeln auf allen politischen Ebenen.

III. Entwicklungen in anderen Bundesländern

Zur Zeit ist in Deutschland eine Erosion des tradierten dreigliedrigen Schulsystems zu beobachten. Ausgangspunkte sind zuvorderst die Situation der Hauptschule, aber auch das Bemühen um mehr Qualität und weniger Selektion. In zehn von 16 Bundesländern gibt es schon jetzt keine Hauptschule mehr oder ihre Abschaffung ist beschlossen. Andere Länder wie etwa Bayern und Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahren spezielle Programme zur Stärkung der Hauptschule aufgelegt, ohne dass die Probleme gelöst werden konnten. In einigen Bundesländern lässt sich bei der Neustrukturierung der Schullandschaft ein Trend zum längeren gemeinsamen Lernen und zum zweigliedrigen Schulsystem verzeichnen:

In *Schleswig-Holstein* hat die von einer großen Koalition geführte Landesregierung beschlossen, zunächst stufenweise und ab dem Schuljahr 2010/11 verbindlich die bestehenden Haupt- und Realschulen zu sog. Regionalschulen zusammenzuführen. Weitergehend ist die Möglichkeit der Gründung von Gemeinschaftsschulen eingeführt worden. Diese umfassen im Grundsatz die Jahrgänge fünf bis zehn (Sekundarstufe I) und bieten den Haupt- und Realschulabschluss sowie den Übergang zur gymnasialen Oberstufe an.

In *Hamburg* wird es ab dem Schuljahr 2009/10 keine getrennten Haupt-, Real- und Gesamtschulen mehr geben. Neben dem 12-jährigen Gymnasium soll es dann nur noch die sog. Stadtteilschulen geben, in welchen die früheren Haupt-, Real- und Gesamtschulen aufgehen (Zwei-Säulen-Modell).

In *Rheinland-Pfalz* wird ab dem Schuljahr 2009/10 der Hauptschulabschluss unter dem Dach der „Realschule Plus“ angeboten. Die eigenständigen Hauptschulen werden bis zum Jahr 2013 abgeschafft. Daneben existieren wie bisher Gymnasium und Gesamtschule.

In *Berlin* gibt es seit dem Schuljahr 2008/09 ein Pilotprojekt zur Gemeinschaftsschule. Die Teilnahme an dem Pilotprojekt ist freiwillig und greift das

Interesse vieler Schulen nach integrierten Formen des Lernens auf. Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel die Grundschule und die Sekundarstufe I und ermöglicht die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe.

In den *ostdeutschen Bundesländern* wurden bei der Schulgesetzgebung nach der deutschen Einheit Haupt- und Realschulbildungsgänge in einer Schulform unter verschiedenen Bezeichnungen zusammengefasst.

In zahlreichen weiteren Ländern findet aktuell eine intensive Diskussion über die zukünftigen Schulstrukturen statt. So wird beispielsweise in Hessen über eine Teil-Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen in den ersten Klassen nachgedacht.

IV. Vorschläge zur Reform von Schulorganisation bzw. Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen

Die demografische Entwicklung und das veränderte Schulwahlverhalten der Eltern werden in den nächsten Jahren dazu führen, dass sich die Rahmenbedingungen für die weiterführenden Schulen regional immer unterschiedlicher entwickeln. Schulorganisation und Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen müssen zukünftig in der Lage sein, flexibel auf diese Entwicklungen zu reagieren. Nur so kann ein wohnortnahes, qualitativ hochwertiges Schulangebot bei effizientem Ressourceneinsatz gewährleistet werden. Darüber hinaus gilt es, die Hauptschulproblematik zu lösen. Schließlich sind auch die Städte gefordert, ihren Beitrag dazu zu leisten, den nach wie vor vorhandenen Zusammenhang zwischen bildungsferner Herkunft und geringem Bildungserfolg aufzubrechen.

Zur Erreichung ihrer Ziele benötigen die Städte in ihrer Eigenschaft als Schulträger weitreichende Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten. Diese sind nach dem gegenwärtigen Schulrecht nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Im Gegenteil: Die Regelungen zur Schulstruktur sind starr und lassen keine ortsspezifischen Lösungen zu, im Bereich der Schulorganisation sind früher bestehende Verbundmöglichkeiten eingeschränkt worden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Genehmigungsvorbehalte und Restriktionen.

Klarestellt sei, dass die Frage der Schulstruktur nicht allein entscheidend für die Qualität der Schulen und Chancengleichheit ist. Im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele ist sie gleichwohl im Kontext verschiedener Maßnahmen wie z.B. dem Ausbau individueller Förderung und der pädagogischen Weiterentwicklung auf der unterrichtlichen Ebene ein wichtiger Faktor. Aus kommunaler Sicht sind schulstrukturelle Vorgaben

insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung des demografischen Wandels von großer Bedeutung.

Aus Sicht der Städte ist es daher im Hinblick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Schulwesens notwendig, den rechtlichen Rahmen für die Schulstruktur zu erweitern bzw. zu flexibilisieren sowie den Schulträgern erweiterte Organisationsrechte und -möglichkeiten einzuräumen.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge zur Reform der Schulstruktur bzw. Schulorganisation gehen von folgenden Prämissen aus:

- Der Schulträger sollte entsprechend den Bedingungen und Verhältnissen vor Ort im definierten Rechtsrahmen eigenständige Entscheidungen über die Schulstruktur und Schulorganisation treffen können. Schulorganisatorische bzw. schulstrukturelle Vorgaben müssen flexible und pragmatische Lösungen vor Ort ermöglichen. Angestrebt werden Optionslösungen, die den Städten die Möglichkeit geben, ihren konkreten örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- Die vorgeschlagenen Organisationsformen sollen ein längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I optional ermöglichen.
- Die Hauptschulfrage muss gelöst werden.
- Das Gymnasium wird als eigenständige Schulform nicht in Frage gestellt.
- Im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit müssen Bildungsgänge und Abschlüsse schulrechtlich verbindlich vorgegeben werden.

1. Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung von Verbundschulen (Sekundarschule)

Während die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zum organisatorischen Zusammenschluss von Schulen im Grundschulbereich als ausreichend erscheinen, ist dies im Bereich der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I nicht der Fall. Zwar sind Verbundschulen in der Sekundarstufe I grundsätzlich möglich (§ 83 SchulG); die kommunalen Handlungsmöglichkeiten sind jedoch mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz erheblich eingeschränkt worden. Verbundschulen sind seitdem nur noch durch Zusammenschluss von Haupt- und Realschulen sowie von Haupt- und Gesamtschulen möglich. In den Klassen 7 bis 10 muss der schulformbezogene Unterricht überwiegen. Gymnasien sind generell vom Verbund ausgeschlossen.

Dies bedeutet: Verbundschulen in der Sekundarstufe I in integrierter Form sind in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundeslän-

dem ausgeschlossen. Für den kreisangehörigen Raum relevant ist zudem die Bestimmung, dass eine bestehende Hauptschule nicht ohne Weiteres um einen Realschul-Zweig, eine Realschule nicht ohne Weiteres um einen Hauptschulzweig erweitert werden kann.

Aus kommunaler Sicht ist es unverzichtbar, angesichts der geschilderten Entwicklungen die Zusammenfassung von Haupt- und Realschulen zu erweiterten „Sekundarschulen“ zu ermöglichen. Dabei sollten unterschiedliche Organisationsformen des Unterrichts möglich sein: Der Unterricht könnte entweder kooperativ, integriert, d. h. gemeinsam in allen Altersstufen, oder teilweise integriert, z. B. nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 oder 5 bis 8, durchgeführt werden. Hierdurch könnten längere Zeiten des gemeinsamen Lernens ermöglicht und zu frühe Schullaufbahnentscheidungen vermieden werden. Mit derartigen Sekundarschulen in der Sekundarstufe I könnten die in Teilen des Landes besonders drängenden Probleme der Hauptschulen kurzfristig erheblich entschärft werden.

Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten zur Erweiterung der Haupt- und Realschulen um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erleichtert werden. Dies dürfte insbesondere für kleine Schulträger bedeutsam sein.

2. Weiterentwicklung der Sekundarschulen zum Zwei-Säulen-Modell

Eine Weiterentwicklung wäre die Ermöglichung des organisatorischen Zusammenschlusses der drei Schulformen Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und damit die Schaffung eines Zwei-Säulen-Modells in der Sekundarstufe I. Dieses besteht einerseits aus der erweiterten Sekundarschule, in der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule zusammengefasst werden können, und andererseits aus dem Gymnasium in bisheriger Form.

Diese erweiterte Sekundarschule könnte ebenfalls kooperativ, vollständig oder teilweise integriert geführt werden. Auf Entscheidung des Schulträgers könnte diese neue Schulform darüber hinaus optional – je nach örtlichen Verhältnissen und Voraussetzungen – mit dem Bildungsabschluss nach Klasse 10 enden oder aber zum Abitur führen.

Nach Auffassung des Städtetages Nordrhein-Westfalen sollte dem Schulträger schulrechtlich die Möglichkeit eröffnet werden, eine erweiterte Sekundarschule neben dem Gymnasium zu bilden.

V. Fazit: Eröffnung von Optionen statt starrer Organisationsvorgaben

Die o. a. Vorschläge sind von dem Grundgedanken bestimmt, den Städten und Gemeinden pragmatische und flexible Handlungsoptionen zur Gestaltung ihres Schulwesens zu eröffnen. Das Modell der Sekundarschule trägt dem Rechnung: Der Schulträger könnte Sekundarschulen neben Gesamtschulen und Gymnasien errichten. Er könnte die Sekundarschulen durch Integration von Gesamtschulen erweitern und so seine Schullandschaft in Richtung eines Zwei-Säulen-Modells entwickeln. Schließlich könnte der Schulträger seine örtliche Schulorganisation auch weitgehend so belassen wie sie ist – unter Einschluss von Hauptschulen. Auch hinsichtlich der Entscheidung, ob und inwieweit die Bildungsgänge integrativ oder kooperativ gestaltet werden, eröffnet das Sekundarschul-Modell die notwendigen Entscheidungsspielräume.

Die aufgeführten Handlungsoptionen sollen nicht zu einer Erweiterung der Schulorganisation führen. In der Praxis ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen aber das Gegenteil zu erwarten: Die neuen flexiblen Organisationsmodelle werden vor Ort je nach spezieller Anforderung und Entscheidung die bisherigen zunehmend ersetzen und zu einer Straffung der Schulorganisation führen. Damit wird eine Schullandschaft geschaffen, die den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen besser als heute gerecht wird.

Die Städte haben angesichts der Bedeutung der Bildung für die Standortqualität ein großes Interesse an einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Schulwesens unter veränderten demografischen, politischen und finanziellen Bedingungen. Dabei geht es insbesondere darum, ein leistungsfähiges, alle Abschlüsse umfassendes Schulwesen vor Ort in allen Landesteilen auch unter sich verändernden Bedingungen zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln. Nur so werden die Kommunen in die Lage versetzt, eine aktive Bildungspolitik im Sinne einer kommunalen Bildungslandschaft vor Ort zu gestalten. Ein Mehr an Bildungsverantwortung der Kommunen ist aber nur möglich, wenn hierfür seitens des Landes die notwendigen finanziellen Mittel bereit gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien aufgefordert, die notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein erweitertes kommunales Engagement vor Ort zu schaffen. Die vorstehend unterbreiteten Vorschläge sind für eine erfolgreiche kommunale Bildungspolitik eine entscheidende Voraussetzung. Sie sollten baldmöglichst schulrechtlich umgesetzt werden.

Aus den Spitzenverbänden

Weitgehende Übereinstimmung 1/2009 zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung zum Konjunkturprogramm II

Zu dem Abstimmungsgespräch zum Konjunkturprogramm II am 15.1.2009 zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden erklärten die Landesregierung, der Städtetag, der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund:

„Heute hat ein weiteres Gespräch zwischen dem Land, vertreten durch die Staatskanzlei, das Innenministerium und das Finanzministerium, und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II stattgefunden. Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen waren vertreten durch ihre Präsidenten bzw. Vorsitzenden, Oberbürgermeister Norbert Bude (Mönchengladbach), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen) sowie die Hauptgeschäftsführer der Verbände.

Das Land hat die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten am Konjunkturprogramm II sowie den weiteren Verlauf der Entscheidungsprozesse informiert. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften haben ihrerseits dargelegt, wie sich die kommunalen Entscheidungsträger auf die Umsetzung des Investitionsteils des konjunkturpolitischen Maßnahmenpaketes einstellen.

Das Gespräch fand in einer sachlichen und sehr konstruktiven Atmosphäre statt. Es war von einer großen Verständigungsbereitschaft geprägt. Allgemein wurde Übereinkunft erzielt, die Investitionsprogramme und die Verfahren zur Umsetzung so auszugestalten, dass die Maßnahmen schnell, unbürokratisch und konjunkturreffizient umgesetzt werden können. Dabei werden die Maßgaben aus der noch zu verhandelnden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu beachten sein. Es bestand Einigkeit, dass die Bekämpfung der Krise und die Sicherung von Arbeitsplätzen das Handeln aller Gebietskörperschaften bestimmen müssen.

Das Land bekräftigte seine Absicht, die Investitionsmittel an die Kommunen weiterzureichen. Seitens der Kommunen wurde angeregt, die Maßnahmen im Hochschulbereich landesseitig durchzuführen. Alle Gemeinden sollen sich an dem Konjunkturprogramm beteiligen können.

Die Teilnehmer an dem Gespräch waren sich einig, dass möglichst schnell die Voraussetzungen

geschaffen werden, nach Klärung aller noch offenen Punkte auf der Bundesebene die Programme unverzüglich in Angriff zu nehmen.“

Aus dem Landesverband

Städtetag NRW begrüßt 2/2009 Investitionshilfen für Kommunen – Land erleichtert Maßnahmen für Finanzschwache

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Ankündigung der Landesregierung, finanzschwachen Kommunen den Zugang zu den Konjunkturlösungen des Bundes zu erleichtern. „Finanzschwache Städte konnten bisher Förderprogramme kaum in Anspruch nehmen, weil sie den geforderten Eigenanteil nicht aufbringen konnten. Deshalb ist es erfreulich, dass das Land notleidende Kommunen beim Eigenanteil entlasten will“, sagte der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, am 13.1.2009 in Köln. Er äußerte sich zu einer entsprechenden Ankündigung von Finanzminister Helmut Linssen. Auch der Grundsatz, diejenigen Städte mit den größten finanziellen Problemen bei den Hilfen besonders zu berücksichtigen, sei absolut richtig. „Dort besteht besonders starker Nachholbedarf bei der Sanierung von Infrastruktur wie zum Beispiel Schulen und Kindergärten.“

Articus begrüßte insgesamt die gestern Abend von der Koalition in Berlin beschlossenen Hilfen im Konjunkturpaket des Bundes für kommunale Investitionen. Die Kommunen seien der größte öffentliche Investor, die kommunalen Investitionen machten etwa 60 Prozent der öffentlichen Investitionen aus. Deshalb sei es richtig, hier anzusetzen und so Impulse für Wirtschaft und Arbeitsmarkt zu geben.

„Die Städte sind in der Lage, finanzielle Unterstützung für Investitionen schnell umzusetzen. Projekte gibt es genug“, so der Geschäftsführer des Städtetages NRW.

Europawoche vom 2. bis 3/2009 10. Mai 2009: Kommunen zur Beteiligung aufgerufen

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes NRW hat dazu aufgerufen, sich an der Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2009 mit Aktivitäten zu beteiligen. Der Europawoche kommt dieses Jahr besondere Bedeutung zu, weil am 7. Juni 2009 die Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden.

Wie in den vergangenen Jahren bittet das Ministerium auch dieses Jahr die Kommunen wieder, ihm Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der Europawoche mitzuteilen, um diese in die entsprechende Europaseite des Ministeriums aufzunehmen.

Darüber hinaus besteht auch dieses Jahr wieder die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Bedingungen der Förderung von Projekten können unter www.europa.nrw.de abgerufen werden. Die Anträge müssen bis zum 14. Februar 2009 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen. Für evtl. Rückfragen gibt die Staatskanzlei folgende Kontaktadresse an: Frau Daphne Aichberger-Krebs, E-Mail: daphne.aichberger@stk.nrw.de, Tel: 0211 837-1422.

85.02.75 EildStNRW 23. 1. 2009

- Grenzen setzen... aber wie? am 3.3.2009
- Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen die Eltern sowie getrennt bzw. geschiedenen Ehegatten und ledigen Müttern am 10./11.3.2009
- „Chill-out – aktive Gesundheitsvorbeugung“ praxisnahe Entspannungsstrategien im Dienst am 18./19.3.2009
- Briefe und E-Mails kundenorientiert formulieren und gestalten am 25.3.2009
- Die Versammlungsstättenverordnung. Aufgaben und Verantwortung des Veranstaltungsleiters am 25./26.3.2009

Bei Rückfragen steht das Studieninstitut Niederrhein, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld zur Verfügung. Informationen erhalten Sie bei Frau Krippendorf-Wust. Telefon: +49 2151 861372, Fax: +49 2151 861375, <mailto:heike.krippendorf@krefeld.de>.

87.10.22 N EildStNRW 23. 1. 2009

Personal und Organisation

Dokumentation Mentoring Münsterland 4/2009

Das interkommunale Pilot-Projekt „Mentoring im Münsterland – Gemeinsam erfolgreich“ wurde nach einjähriger Laufzeit Ende des vergangenen Jahres erfolgreich abgeschlossen. Die Gleichstellungsbeauftragte Anni Lütke Brinkhaus vom Kreis Steinfurt weist darauf hin, dass in der Zusammenarbeit dreier münsterländischer Kommunen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kooperation mit dem Studieninstitut Westfalen-Lippe erfolversprechende Akzente für die Personalentwicklung gesetzt werden konnten. Führungskräfte aus den beteiligten Verwaltungen haben sich als Mentorinnen ein Jahr lang mit Mentees (qualifizierten Nachwuchskräften) einmal monatlich getroffen. In den Arbeitssitzungen wurden berufliche Erfahrungen ausgetauscht und das jeweilige Profil der eigenen beruflichen Karriere für die Mentees entwickelt.

Die Dokumentation ist erhältlich beim Studieninstitut Westfalen-Lippe, Helga Neumann, Tel: 0251 92807-17, E-Mail: neumann@stiw.de oder als pdf-Datei aus dem Internet unter www.stiw.de.

87.20.00. N EildStNRW 23. 1. 2009

Aktuelle Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für März 2009 5/2009

Das Studieninstitut Niederrhein bietet im März 2009 die folgenden Seminare an:

Schule und Weiterbildung

Außerkraftsetzung der Anordnung weiterer Schulschließungen in Hagen durch Oberverwaltungsgericht 6/2009

Das Oberverwaltungsgericht hat am 17. Dezember 2008 in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass die Stadt Hagen der Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. November 2008 ab dem Schuljahr 2009/2010 mindestens vier weitere Haupt- bzw. Grundschulen auslaufend aufzulösen, vorläufig nicht nachkommen muss.

Die als Maßnahme der Kommunalaufsicht getroffene, für sofort vollziehbar erklärte Anordnung der Bezirksregierung war wegen der defizitären Haushaltslage der Stadt Hagen ergangen, die weder über ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept noch über einen wirksamen Haushalt verfügt und sich deshalb im Zustand der sog. Vorläufigen Haushaltsführung befindet. Vor dem Hintergrund dieser Haushaltslage und insgesamt sinkender Schülerzahlen hat die Bezirksregierung die Auffassung vertreten, die Stadt Hagen sei haushaltsrechtlich schon jetzt zur Auflösung der Schulen verpflichtet.

Dieser Argumentation ist das Oberverwaltungsgericht nicht gefolgt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Weiterführung bestehender Schulen sei haushaltsrechtlich grundsätzlich zulässig, es sei denn, deren Schließung sei aufgrund von Entscheidungen des Schulträ-

gers oder nach einem Haushaltsanierungskonzept der Kommune beschlossen worden. Derartige Planungen enthalte das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Hagen aber noch nicht für 2009/10. Die Bezirksregierung habe dieses Konzept auch nicht etwa rechtsverbindlich abgeändert, sondern trage es nach ihren Erklärungen mit. Das Oberverwaltungsgericht hat ferner ausgeführt, auch der Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung gebiete die in Rede stehenden Schulschließungen derzeit nicht. Zwar hat das Gericht die Bedeutung sparsamer Haushaltsführung für Städte mit defizitärem Haushalt besonders hervorgehoben. Es hat aber zugleich betont, dass sich eine Pflicht zu Einsparungen im konkreten Einzelfall erst dann ergebe, wenn die Folgewirkungen etwaiger Schulschließungen hinreichend geklärt seien.

Insoweit sei nicht zu beanstanden, dass der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 13. November 2008 weiteren Klärungsbedarf gesehen und deshalb noch keine abschließende Entscheidung getroffen habe. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Klageverfahren (Hauptsacheverfahren) ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg anhängig. (Aktenzeichen: 15 B 1755/08)

20.22.02 N

EildStNRW 23. 1. 2009

Sozialwesen

Gesetze, Erlasse, Verordnungen 7/2009

Im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 15.12.2008, ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 veröffentlicht.

51.05.02 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Multikultureller Wegweiser der Bundesstadt Bonn 8/2009

Die Bundesstadt Bonn hat eine Neuauflage ihres Multikulturellen Wegweisers mit Stand April 2008 publiziert. In dem Wegweiser sind Vereine, Verbände, Initiativgruppen und z.B. auch Stiftungen und Gesellschaften aufgeführt, die sich im weitesten Sinne im multikulturellen Bereich engagieren. So sollen ausländischen und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern die richtigen Ansprech-

partner/innen genannt werden, darüber hinaus werden den einzelnen Institutionen mit dem nun vorhandenen Überblick über die bestehenden Angebote eine Koordinierung der Arbeit erleichtert. Der Multikulturelle Wegweiser erscheint in Form einer Online-Dokumentation und ist unter www.migranet-bonn.de ® Service ® Multikultureller Wegweiser abrufbar und als Lose-Blatt-Sammlung im DIN A 5-Format ausdrückbar.

Der multikulturelle Wegweiser wird ergänzt durch die Online-Broschüre „Deutschkurse und Integrationskurse in Bonn“.

Darüber hinaus hat die Bundesstadt Bonn eine Broschüre „Wege durch unsere Stadt – Erste Orientierung für Neuzuwanderer“ in verschiedenen Sprachen (u.a. Englisch, Türkisch, Spanisch, Französisch und Russisch) veröffentlicht. In der Broschüre werden die grundlegenden Verwaltungseinrichtungen und sonstigen Angebote kurz vorgestellt.

50.70.32 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Monitoring und Evaluation von kommunalen Integrationsmaßnahmen 9/2009

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) veranstaltet in Kooperation mit dem Deutschen Städte- tag, der Bertelsmann Stiftung und KGSt ein Seminar zum Thema „Monitoring und Evaluation von kommunalen Integrationsmaßnahmen“. Das Seminar knüpft an den Nationalen Integrationsplan an und möchte einen Beitrag leisten, eine nachhaltige kommunale Integrationspolitik zu ermöglichen. Denn für die Erfolgskontrolle von Integrationsmaßnahmen ist ein entsprechendes Monitoring unverzichtbar. Angesichts des nicht unerheblichen Aufwands bei der Identifizierung der geeigneten Indikatoren, der problematischen Datenlage und des insbesondere personellen Aufwands sollen insbesondere die Fragen:

– Welche steuerungsrelevanten Indikatoren bilden die wesentlichen Sachverhalte am besten ab?

– Wie und wo können die erforderlichen Daten beschafft werden, und in welchen Abständen sind sie zu aktualisieren?

erörtert werden.

Das Seminar findet vom 2. bis 3. März 2009 in Berlin statt. Nähere Einzelheiten auch zu den Referenten und den thematischen Zuschnitt sind unter <http://www.difu.de/index.shtml?/seminare/seminarliste.phtml> abrufbar.

50.70.32 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Fachtagung und Messe der Landesregierung zum Landesprogramm KOMM-IN NRW **10/2009**

Die Landesregierung lädt für den 12.2.2009 in Kamen zu einer Fachtagung und Messe ein, in der über gelungene und neue Ansätze der kommunalen Integrationspolitik und des Ideentransfers diskutiert werden soll. Hintergrund der Tagung ist das Landesprogramm des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) KOMM-IN NRW, an dem 86 Kommunen mit insgesamt 213 Projekten und einem Gesamtförder volumen von rund 10 Mio. EUR teilgenommen haben.

Weitere Informationen zu der kostenfreien Tagung sind unter www.lum.nrw.de/Termine/Veranstaltungen_des_Kfl/Tagungen_2009/ abrufbar.

50.70.32 N

EildStNRW 23. 1. 2009

Victor-Klemperer-Jugendwettbewerb 2009 **11/2009**

Das von der Bundesregierung gegründete Bündnis für Demokratie und Toleranz, die Dresdner Bank und das ZDF haben den Victor-Klemperer-Jugendwettbewerb 2009 ausgeschrieben. Teilnehmen können Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 20 Jahren. Unter dem Motto „Mitmischen! 60 Jahre Grundgesetz“ sind Jugendliche, Schulklassen, Vereine und Initiativen aufgerufen, sich in kreativen Projekten mit dem Zustand der Demokratie in Deutschland an ihrem 60. Geburtstag auseinander zu setzen. Wichtig ist es, das Thema so aufzubereiten, dass auch andere daraus etwas lernen können.

Einsendeschluss ist der 31. März 2009. Nähere Informationen zu dem Wettbewerb sind erhältlich bei: Bündnis für Demokratie und Toleranz, Stresemannstr. 90, 10963 Berlin, Tel.: 030/2363408-0, E-Mail: Klemperer-Wettbewerb@bftd.de, Internetadresse: www.victor-klemperer-wettbewerb.de.

51.12.30 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Spenden-Siegel-Bulletin **12/2009**

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/08 veröffentlicht. Die Positivliste weist 236 förderungswürdige Spendenorganisationen aus, die sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen Prüfung durch das DZI unterziehen.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätz-

lichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie zahlreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können unter www.dzi.de im Internet abgerufen werden.

Kostenlose Exemplare können auch beim DZI, Bernadottestr. 94, 14195 Berlin, Tel. 030/839001-0 oder per E-Mail: sozialinfo@dzi.de angefordert werden.

Projekt „Haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen“ **13/2009**

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen informiert über das vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW unterstützte Projekt „Haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen“. Hauptziel des seit August 2006 laufenden Projektes ist es, die Potenziale der Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und mehr Transparenz im Dienstleistungssektor zu schaffen, um so den Senioren die Auswahl zu erleichtern.

Auf der Homepage der Verbraucherzentrale wurde nun eine Datenbank installiert, auf der sich Dienstleister eintragen können, die sich zur Einhaltung der erarbeiteten Mindestanforderungen der im Projekt entwickelten Qualitätskriterien verpflichten. Interessierte Senioren können sich hier nach Ort und Art der Dienstleistungen die geeigneten Hilfen suchen. Die Angaben der Dienstleister beruhen auf eigenen Angaben, die Verbraucherzentrale setzt hier auf Vertrauen, zumal eine Beschwerdemöglichkeit für die Nutzer eingerichtet wurde und damit die Qualität der Angebote überprüft werden kann. So können Verbraucher Hinweise geben, wenn ein gelisteter Anbieter seine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu den Mindestanforderungen und zur Datenbank können auf der Homepage der Verbraucherzentrale NRW unter www.vz-nrw.de/haushaltshilfen abgerufen werden.

50.18.00 N

EildStNRW 23. 1. 2009

Deutsch-Britisches Forum zur sozialen Integration Jugendlicher **14/2009**

Die IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. führt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 31.3. bis 2.4.2009 in Birmingham/Großbritannien das Deutsch-Britische Fachforum „Implementierung von Jugendpolitik - Soziale Integration Jugendlicher“ durch. Mit der Veranstaltung sind Ent-

scheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger überregionaler öffentlicher und freier Träger angesprochen, die in ihrem Verantwortungsbereich das Thema der sozialen Integration Jugendlicher im außerschulischen Bildungsbereich behandeln. Ebenso richtet sie sich an Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, die zu diesem Themenbereich forschen und/oder ihn in der Ausbildung von Sozialpädagoginnen und -pädagogen behandeln. Die Anmeldungen müssen bei IJAB spätestens bis 6.2.2009 eingegangen sein. Weitere Informationen können bei Frau Claudia Mierzowski, E-Mail: mierzowski@ijab.de, Tel.: 0228/9506-109, oder bei Frau Susanne Madelung, E-Mail: madelung@ijab.de, Tel.: 0228/9506-131, erfragt werden.

51.10.01 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Zahl der Pflegebedürftigen steigt weiter 15/2009

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren in Deutschland im Dezember 2007 2,25 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Das waren – im Zuge der Alterung der Bevölkerung – rund 118 000 oder 5,6% mehr als 2005 und 231 000 beziehungsweise 11,4% mehr als bei der ersten Durchführung der Erhebung im Jahr 1999. Die Mehrheit (68%) der Pflegebedürftigen waren Frauen. 83% der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter; rund ein Drittel (35%) 85 Jahre und älter.

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko pflegebedürftig zu sein. Während im Dezember 2007 bei den 70- bis unter 75-Jährigen jeder zwanzigste (5%) pflegebedürftig war, wurde für die ab 90-Jährigen die höchste Pflegequote ermittelt: Der Anteil der Pflegebedürftigen an allen Menschen dieser Altersgruppe betrug 62%.

Mehr als zwei Drittel (68% oder 1,54 Millionen) aller 2,25 Millionen Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten 1,03 Millionen Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, das bedeutet, sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige gepflegt. Weitere 504 000 Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten. Bei ihnen erfolgte die Pflege jedoch zum Teil oder vollständig durch ambulante Pflegedienste. 709 000 (32%) Pflegebedürftige wurden in Pflegeheimen betreut.

Diese und weitere Angaben – insbesondere auch über die Pflegeheime und die ambulanten Pflegedienste einschließlich des Personals – enthält der heute veröffentlichte Bericht zur „Pflegestatistik 2007 – Deutschlandergebnisse“. Der Bericht ist kostenfrei im Publikationsservice des Statisti-

schen Bundesamtes unter www.destatis.de/publikationen (Suchbegriff „Pflegestatistik“) abrufbar. Zudem enthält die Veröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder „Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 2: Auswirkungen auf Krankenhausbehandlungen und Pflegebedürftige im Bund und in den Ländern“ vom März 2008 eine Vorausberechnung zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen (Suchbegriff „demografischer Wandel“).

Quelle: Statistisches Bundesamt

9,4 Prozent der unter Dreijährigen in NRW in Tagesbetreuung für Kinder 16/2009

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW besuchten in Nordrhein-Westfalen Mitte März 2008 42 600 Kinder im Alter von unter drei Jahren ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Angebot der Kindertagesbetreuung. Das waren 33,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen stieg binnen Jahresfrist von 6,9 Prozent auf 9,4 Prozent.

32 200 der betreuten Kinder (75,5 Prozent) gingen im März 2008 in eine Kindertageseinrichtung; die übrigen 10 400 unter Dreijährigen nahmen ein Angebot der Kindertagespflege wahr. Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Betreuung.

(Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

51.21.04 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Dokumentation „Sozialraumorientierung – Segregation, Marginalisierung und Integration in urbanen Räumen“ 17/2009

Das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München hat die Dokumentation der Fachtagung „Sozialraumorientierung – Segregation, Marginalisierung und Integration in urbanen Räumen“ vom 15.2.2008 in München veröffentlicht. Ziel der Fachtagung war es, den Fachdiskurs zur Sozialraumorientierung weiter voran zu treiben und insbesondere Impulse und Anregungen auf die Fragen zu geben, inwieweit sozialraumorientierte Konzepte dazu beitragen können, individueller Armut und Chancenlosigkeit, räumlicher und gesellschaftlicher Aussonderungen entgegenzuwirken? Welche Möglichkeiten gibt es, die Wohnqualität zu erhöhen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, die Lern- und Teilhabe-

möglichkeiten und die sozialen Aufstiegschancen zu vergrößern?

Die Tagungsdokumentation ist erhältlich bei: Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, Regionale Kinder- und Jugendhilfeplanung, Prielmayerstr. 1, 80335 München, Fax: 089/233-49503, E-Mail: volker.hausdorf@muenchen.de oder im Internet als PDF-Download unter www.muenchen.de/stadtjugendamt.

51.09.00 D EildStNRW 23. 1. 2009

Wegweiser „Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive“ 18/2009

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kindertagespflege zu stärken und Menschen mit dieser Tätigkeit eine berufliche Perspektive zu eröffnen. Der berufliche Alltag einer Tagesmutter ist spannend und herausfordernd. Wer ein kleines Kind betreut, muss seine körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Entwicklung genau einschätzen können und gezielt fördern, wo es hapert. Tagesmütter brauchen nicht nur Begeisterung für den schönen Beruf, sondern auch fundiertes Wissen, um das Kind bei den tagtäglichen Abenteuern und Entdeckungen verlässlich zu begleiten, um Ansprechpartner für die Eltern zu sein.

Der Wegweiser „Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bietet eine Einstiegshilfe für Menschen, die sich eine berufliche Zukunft in der Kindertagespflege vorstellen können. Die Publikation kann beim BMFSFJ bestellt oder unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=117914.html> heruntergeladen werden.

51.22.00 D EildStNRW 23. 1. 2009

Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse 19/2009

In ihrer Konferenz am 12.6.2008 haben die Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin beschlossen, Schwachstellen im Kinderschutz zu identifizieren und aus problematischen Kinderschutzverläufen systematisch zu lernen. Bereits nach dem Kinderschutzgipfel am 19.12.2007 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Expertise zu diesem Thema in Auftrag gegeben. In der Expertise wird dargestellt, wie andere Systeme Fehler analysieren und welche Bedingungen dafür notwendig sind. Auf der Basis von Medienanalysen und Interviews mit Kinderschutzexperten werden typi-

sche Lücken im System beschrieben und Empfehlungen für eine Verbesserung formuliert.

Die Publikation kann man im Internet auf der Seite des BMFSFJ bestellen oder unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=114994.html> downloaden.

51.71.33 D EildStNRW 23. 1. 2009

Lebensphase Alter in Göttingen – Bestands- und Bedarfsbericht 2008 20/2009

Die Stadt Göttingen hat den Bestands- und Bedarfsbericht 2008 „Lebensphase Alter in Göttingen“ veröffentlicht. Er zeigt auf, welche Versorgungsstrukturen für ältere Menschen schon heute in Göttingen existieren und wie Angebote für ältere Menschen bedürfnis- und bedarfsgerecht für die Zukunft weiterentwickelt werden müssen. Aufgegriffen werden Fragen nach den Wohnformen im Alter, den unterschiedlichen Pflegeangeboten, den Beratungsdiensten aber auch Möglichkeiten des freiwilligen Engagements älterer Menschen.

Der Bericht steht auf der Homepage der Stadt Göttingen, www.goettingen.de als Download zur Verfügung.

50.18.00 D EildStNRW 23. 1. 2009

Umweltschutz

Wettbewerb „Zukunftsscouts – zeigen wo's langgeht!“ 21/2009

Der BUNDjugend-Wettbewerb „Zukunftsscouts – zeigen wo's langgeht!“ startet in eine neue Runde. 11- bis 15-Jährige sind im Rahmen des Projekts aufgefordert, Missstände in ihrer Umwelt aufzudecken und Verbesserungsvorschläge zu machen. Ein ausdrückliches Ziel des vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium geförderten Wettbewerbes ist die Förderung von Eigeninitiative und Engagement der Jugendlichen sowie deren aktive Beteiligung an einer zukunftsfähigen Entwicklung. Jugendliche, die sich anmelden, erhalten umfangreiche Hilfe wie das Zukunftsscouts-Startset und können kostenlos eintägige Workshops buchen. Weitere Informationen sind unter www.zukunftsscouts.de erhältlich.

51.09.00 N EildStNRW 23. 1. 2009

Stadtentwicklung

Neue Difu-Studie untersucht Auswirkungen innerstädtischer Einkaufszentren 22/2009

In den letzten Jahren wurden immer mehr große Einkaufszentren – also Center mit mindestens 10.000 Quadratmetern Mietfläche – in den deutschen Innenstädten eröffnet. In den 1990er Jahren wurden Center vor allem in Großstädten eröffnet, mittlerweile haben Investoren und Projektentwickler auch die Mittelstädte entdeckt. Deutschlandweit gibt es inzwischen rund 400 große Einkaufszentren; mehr als 150 davon werden in den Innenstädten betrieben.

Früher wurden Einkaufszentren häufig auf der Grünen Wiese angesiedelt und trugen so zur Schwächung der Innenstädte bei. Inzwischen werden überwiegend Standorte in Innenstädten und Stadtteilzentren genutzt. Dadurch wird die ökonomische Leistungsfähigkeit zentraler Stadtlagen erheblich gestärkt – und viele Innenstädte können diesen Entwicklungsimpuls durchaus vertragen.

Eine neue Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik verdeutlicht, dass diese positiven Wirkungen durch Einkaufszentren allerdings nicht immer, nicht in allen Standortlagen und schon gar nicht von selbst eintreten. Im Gegenteil: Erfahrungen in verschiedenen Städten verdeutlichen, dass den Innenstädten durch ein zu massives und ungesteuert hingenommenes Vordringen zu großer, stereotyp angelegter und suboptimal verorteter Einkaufszentren sogar geschadet werden kann.

Die neue Difu-Studie untersucht im Rahmen einer breit angelegten Wirkungsanalyse vor allem die Folgen großer Einkaufszentren für den innerstädtischen Einzelhandel. Untersuchte Städte waren Bocholt, Düren, Erfurt, Hagen, Kempten (Allgäu), Osnabrück, Regensburg, Schwedt/Oder, Schwerin, Siegen, Wetzlar und Wilhelmshaven. Bremen, Mannheim, Minden und Potsdam wurden als Kommunen ohne Einkaufszentren in ihren Innenstädten in die Untersuchung einbezogen. Zentraler Befund: Zu groß geratene Centeransiedlungen verursachen Nachteile für die vorhandene Innenstadt. Die neue Difu-Studie enthält zahlreiche weitere Aussagen, verbunden mit Empfehlungen zum angemessenen Umgang mit Center-Ansiedlungen.

Die Studie wurde unter dem Titel „Wirkungsanalyse großer innerstädtischer Einkaufszentren“ (Rolf Junker, Gerd Kühn, Christina Nitz, Holger Pump-Uhlmann, 2008, 232 S.) als Bd.7 in der Reihe Edition Difu – Stadt Forschung Praxis des Deutschen Instituts für Urbanistik veröffentlicht.

Verkehr

Seminar „Neuer EU-Rechtsrahmen für den ÖPNV – Auswirkungen auf die Städte“ 23/2009

Das Rheinische Studieninstitut für kommunale Verwaltung veranstaltet am 9.2.2009 in Köln das Seminar „Neuer EU-Rechtsrahmen für den ÖPNV – Auswirkungen auf die Städte“.

Am 3.12.2009 wird die neue EU-Verordnung für den ÖPNV in Kraft treten. Die Verordnung löst den bisherigen europäischen Rechtsrahmen für den ÖPNV (VO 1191) ab und wird auch Auswirkungen auf das deutsche Personenbeförderungsgesetz zeitigen. An die Stelle der bisherigen Unterscheidung in eigen- und gemeinwirtschaftliche Verkehre tritt zukünftig ein zwischen der Kommune als Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen zu vereinbarender öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Dieser enthält die vom Unternehmen im Sinne der Daseinsvorsorge zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ebenso wie er den als Gegenleistung vom Aufgabenträger dem Unternehmen zur Verfügung gestellten finanziellen Ausgleichsbetrag und/oder die Erteilung eines ausschließlichen Rechts regelt.

Vor diesem Hintergrund wird in dem Seminar die Bedeutung des neuen EU-Rechtsrahmens für den kommunalen ÖPNV untersucht. Dabei werden die Grundlagen des europäischen Beihilfe- und Vergaberechts ebenso behandelt wie die Inhalte der neuen ÖPNV-Verordnung. Weitere Themen sind die notwendigen Anpassungen im Personenbeförderungsgesetz sowie die Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Kommunen als Aufgabenträger und ggf. Eigentümer von Verkehrsunternehmen.

Das Seminar wendet sich an politische Entscheidungsträger, zuständige Mitarbeiter aus Kommunalverwaltungen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen. Die Veranstaltung beginnt um 9.00 Uhr und wird gegen 16:00 Uhr enden. Durchgeführt wird das Seminar im Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln, Alteburger Str. 359-361, 50968 Köln-Bayenthal. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 120,00 Euro.

66.30.11 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Konferenz „Höchstleistung im spurgeführten Verkehr – welche Potenziale und Innovationen gibt es noch im Güter-, Nah- und Fernverkehr?“ 24/2009

Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden organi-

siert seit vielen Dekaden zweijährig die „Verkehrswissenschaftlichen Tage“ (VWT) und lädt hierzu Interessierte aus Wissenschaft und Praxis ein.

Das Schwerpunktthema der 22. Verkehrswissenschaftlichen Tage, die unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28. bis 29.9.2009 in Dresden stattfinden wird, lautet „Höchstleistung im spurgeführten Verkehr – welche Potenziale und Innovationen gibt es noch im Güter-, Nah- und Fernverkehr?“. Dabei sollen die drei folgenden Schwerpunktthemen behandelt werden: Betriebliche und technische Innovationen, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Wettbewerb sowie Qualität und Sicherheit in Planung, Bau und Betrieb.

Die Konferenz wird zusammen mit dem Kompetenzzentrum für Hochleistungsbahnen und Magnetbahnsysteme der TU Dresden organisiert. Falls Interesse besteht, an den Verkehrswissenschaftlichen Tagen mit einem Vortrag oder einem Poster zu einem der oben genannten Schwerpunktthemen mitzuwirken, muss die Einreichung der Kurzfassung bis zum 15.2.2009 erfolgen. Alle weiteren Informationen sind im Internet unter www.tu-dresden.de/vkw/vwt erhältlich.

66.04.29 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Kommentar zum Bundesfernstraßengesetz

25/2009

Der Kommentar zum Bundesfernstraßengesetz ist aktuell in 1. Auflage 2008 beim Verlag C.H. Beck erschienen.

Das Bundesfernstraßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse an Bundesautobahnen und Bundesstraßen samt Ortsdurchfahrten. Die Regelungen betreffen z. B. Fragen der Widmung, der Straßenbaulast, des Gemeingebrauchs, der baulichen Anlagen längs der Bundesstraßen sowie Planung und Ausbau neuer Bundesstraßen. Das Gesetz hat insbesondere durch die jüngsten Entwicklungen bei öffentlich-rechtlichen Partnerschaften beim Betrieb von Tankstellen und Raststätten sowie beim Ausbau und Neubau von Fernstraßen und deren Finanzierung an Aktualität gewonnen.

Der Kommentar erläutert rechtssystematische Zusammenhänge, wie die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Straßenrecht, die Verwaltungszuständigkeiten und das Verhältnis des FStrG zu den Landesstraßengesetzen.

In Ergänzung der Kommentierung des Bundesfernstraßengesetzes enthält das Werk auch eine Kommentierung des Autobahnmautgesetzes, wonach alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen



Novellierungserfordernisse im nationalen Personenbeförderungsrecht

**DST-Beiträge zur Wirtschafts- und
Verkehrspolitik, Reihe F, Heft 15**

Die neue ÖPNV-Verordnung der EU wird am 3. Dezember 2009 in Kraft treten. Als unmittelbar geltendes Europarecht ist die Verordnung auch für den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bindend (in Deutschland z.B. für das Personenbeförderungsgesetz – PBefG).

Aus Sicht der kommunalen Praxis wie auch in rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob und vor allem in welchem Umfang das PBefG an die neue ÖPNV-Verordnung angepasst werden muss. Bereits auf den ersten Blick werden einander widersprechende Regelungsinhalte erkennbar, die ohne eine Auflösung zu Rechtsunsicherheit und damit letztlich zu einem Verlust an politischer und wirtschaftlicher Handlungsfähigkeit für die Städte und die Verkehrsunternehmen führen müssten.

Mehrere Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages sowie einige ÖPNV-Aufgabenträger haben daher auf Anregung der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages ein Rechtsgutachten zu den Anforderungen aufgrund der Verordnung (EG) 1370/2007 bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH in Auftrag gegeben. Dieses ist nunmehr mit dem Titel „Novellierungserfordernisse im nationalen Personenbeförderungsrecht“ als Heft 15 der Reihe F „DST-Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrspolitik“ veröffentlicht worden.

Mit der Veröffentlichung dieses Rechtsgutachtens in der Schriftenreihe des Deutschen Städtetages wollen wir dazu beitragen, die Debatte über den künftigen ÖPNV-Rechtsrahmen zu versachlichen und sie auf ein solides inhaltliches Fundament zu stellen. Diese Debatte scheint nämlich mitunter stärker von Interessenspositionen geleitet zu sein als von einer sachkundigen Analyse der Handlungsnotwendigkeiten und -optionen.

Heft F 15 umfasst 160 Seiten und kann für 22,00 Euro/Stück (incl. Porto, Verpackung und MwSt; Preis für unmittelbare Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages 17,60 Euro/Stück) bestellt werden beim Deutschen Städtetag, Bereich wG, Lindenallee 13-17, 50968 Köln, Fax 0221/3771-128, E-Mail: bestellung@staedtetag.de

Gesamtgewicht ab 12 t mautpflichtig sind. Durch die aktuellen Diskussionen um private Betreibermodelle für bestimmte Autobahnabschnitte wird diese Rechtsmaterie weiter an Bedeutung gewinnen. Streitigkeiten über die Höhe von Mautsätzen und deren Entrichtung, Mauterstattung, Haftungsfragen, Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten werden zunehmend Gerichte und Rechtsanwälte beschäftigen.

Der Titel ist zum Preis von 118,00 Euro erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, Telefon: +49 2236 384630, Telefax: +49 2236 384640, mailto: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

66.05.11 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Finanzen

Einlagensicherung und Anleger- entschädigung für Kommunen im Falle von Lehman Brothers Bankhaus AG 26/2009

Am 28.10.2008 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Lehman Brothers Bankhaus AG, Frankfurt am Main, den Entschädigungsfall festgestellt. Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, dass die Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH (EdB) die Einleger der Bank entschädigen.

Nachdem am 14.11.2008 dann auch das Insolvenzverfahren in Sachen Lehman Brothers Bankhaus AG eröffnet wurde, hatte sich die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages in einem Schreiben an den Bundesverband Deutscher Banken mit der Bitte um eine kurze Darstellung zum Ablauf des weiteren Verfahrens der Entschädigung der betroffenen Kommunen gewandt. Danach wird der Einlagensicherungsfonds bis Ende Januar 2009 ein konkretes Angebot auf Entschädigung unterbreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Einleger bis Ende Januar 2009 durch den Einlagensicherungsfonds entschädigt werden. Eine Anmeldung der über den Einlagensicherungsfonds geschützten Forderungen gegen das Bankhaus im Insolvenzverfahren sei daher nicht notwendig.

Zu den technischen Abläufen wird formuliert, dass der Einlagensicherungsfonds jeden Kunden anschreibt und ihm eine Entschädigung seiner bei dem Bankhaus unterhaltenen Anlagen anbietet. Die Einlagen eines jeden Kunden sind im Rahmen des Statuts des Einlagensicherungsfonds bis zur maßgeblichen Sicherungsgrenze des Bankhaus

ses pro Kunde geschützt. Die Entschädigung soll erfolgen, wenn der Einleger ein dem Schreiben beigefügtes Bogen zur Anmeldung seiner Entschädigungsansprüche, in dem sein Guthaben incl. Zinsen bereits eingefügt ist, zurückgesandt hat.

20.38.20 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Informationsveranstaltung zur Sicherheit von kommunalen Anlagen 27/2009

In Kooperation mit dem Deutschen Städtetag hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) Anfang Dezember über die Deutsche Sparkassenakademie in einer Informationsveranstaltung „Zur Sicherheit von kommunalen Anlagen“ Hintergrundwissen für Mitarbeiter in Kämmerereien angeboten.

In der Berichterstattung über die Haushaltssituation von Kommunen stand in den vergangenen Jahren zumeist die Verschuldungssituation der Kommunen im Fokus. Laut Kassenstatistik verfügten die deutschen Kommunen im Juli 2008 über ca. 38,3 Mrd. Euro Einlagen. Die Sicherheit dieser Einlagen rückt in Zeiten der aktuellen Finanzmarktkrise verstärkt ins Blickfeld des Interesses.

Die Tagung bot daher die Möglichkeit, sich über das deutsche Einlagensicherungssystem sowie über kommunale Anlagemöglichkeiten und ihre Risiken zu informieren. Holger Weustefeld, bei der Bafin verantwortlich für das Referat Einlagensicherung, Entschädigungseinrichtungen und Sicherungsfonds, informierte über die unterschiedlichen Einlagen- und Institutssicherungssysteme in Deutschland, deren gesetzliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene. Experten aus der Sparkassen-Finanzgruppe referierten zur Sicherheit von einzelnen Anlageinstrumenten.

Aufgrund der guten Resonanz wird die Deutsche Sparkassenakademie die Veranstaltung Anfang 2009 erneut in ihr Seminarangebot für Kämmerer aufnehmen. Bereits seit September 2007 unterstützt der DSGV die Kommunen mit der regelmäßig über die Deutsche Sparkassenakademie angebotenen Fortbildungsreihe „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement“. Ziel der Bausteinreihe ist es, den geänderten Ansprüchen kommunaler Kunden gerecht zu werden und über die umfangreichen Möglichkeiten eines modernen kommunalen Zins- und Schuldenmanagements zu informieren.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage www.deutsche-sparkassenakademie.de zur Verfügung. Mit einem Marktanteil von rund 55 Pro-

zent im Kommunalkreditgeschäft sind Sparkassen und Landesbanken der wichtigste Finanzpartner der Städte und Gemeinden.

20.38.20 D

EildStNRW 23. 1. 2009

Wahlen

7. Juni 2009: Termin für die Kommunalwahl und die Europawahl in NRW **28/2009**

Innenminister Dr. Ingo Wolf hat den 7.6.2009 als Tag der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Am selben Tag findet auch die Europawahl 2009 statt. Der Landtag hatte die grundsätzliche Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl im Juni dieses Jahres mehrheit-

lich beschlossen. Wolf sagte am 12.12.2008: „Ziel ist es, ab 2009 die Kommunalwahl mit der Europawahl dauerhaft zusammenzulegen.“

Gegen das Gesetz zur Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl ist derzeit eine Normenkontrollklage beim Verfassungsgerichtshof in Münster anhängig. Gegenstand dieser Klage ist die Prüfung, ob das gesetzliche Vorziehen der Kommunalwahl 2009 auf Juni mit der Verfassung vereinbar ist. Die derzeit laufende Wahlperiode der Räte und Kreistage endet im Oktober 2009. Das Gericht wird hierüber voraussichtlich Anfang nächsten Jahres entscheiden. Der Wahltermin musste aber bereits jetzt auf Grundlage des geltenden Wahlgesetzes festgelegt werden, um eine rechtzeitige Vorbereitung und rechtmäßige Organisation der Kommunalwahl zu gewährleisten.

12.80.31 N

EildStNRW 23. 1. 2009

Besetzung von Ratsausschüssen im Zugriffsverfahren

Eine kommunale Vertretungskörperschaft ist bei der Besetzung der Ausschussvorsitze im sog. Zugriffsverfahren verpflichtet, das Verfahren so auszugestalten, dass eine Fraktion Gelegenheit erhält, den ihr nach dem Gesetz zustehenden Vorsitz auch tatsächlich zu besetzen.

OVG NRW, Urteil vom 2.9.2008 – 15 A 2426/07 –.

Sachverhalt:

Im Kreistag bildeten die Fraktionen A, B, C und ein fraktionsloses Kreistagsmitglied einen Zusammenschluss zum gemeinsamen Zugriff bei der Besetzung der Ausschussvorsitze (Liste 1). Gleichermaßen bildeten zwei weitere Fraktionen, die Klägerin zu 1. und die frühere Klägerin zu 2., einen solchen Zusammenschluss (Liste 2). In der Kreistagssitzung vom 3.11.2004 wurden zuerst die Ausschüsse personell besetzt, wobei die Klägerin zu 1. nur mit einem sachkundigen Bürger im Ausschuss vertreten war, die Klägerin zu 2. sogar nur mit einem solchen mit beratender Stimme. Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze griff die Liste 1 – unter Änderung der angekündigten Reihenfolge – auf die ersten sieben Ausschussvorsitze zu. Die Liste 2 erhielt den achten Zugriff und benannte für den Vorsitz im – neben dem Wahlprüfungsausschuss allein übriggebliebenen – Bauausschuss Frau D., ein der Klägerin zu 1. angehörendes Kreistagsmitglied. Der Landrat stellte fest, dass eine nicht dem Ausschuss angehörende Person benannt wurde, woraufhin die Liste 1 den Zugriff ausübte. In der nächsten Kreistagssitzung am 21.12.2004 wurde – nach Rücktritt des der Klägerin zu 1. angehörenden sachkundigen Bürgers im Bauausschuss – die ursprünglich als Vorsitzende vorgeschlagene Frau D. in den Ausschuss gewählt. Einwendungen der Klägerinnen gegen die Verfahrensweise in der Kreistagssitzung vom 3.11.2004 wies der Kreistag zurück, den erneuten Zugriff der Liste 2 auf den Vorsitz im Bauausschuss lehnte der Kreistag ab.

Die gegen den Kreistag gerichtete Klage festzustellen, dass den Klägerinnen das Zugriffsrecht auf den Vorsitz im Bauausschuss zugestanden habe und sie dieses mit der Benennung der Frau D. als Vorsitzende wirksam ausgeübt hätten, hatte in beiden Instanzen Erfolg. Die Klage der Klägerin zu 2. hatte sich im Laufe des Verfahrens erledigt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Beklagte hat durch die Ausgestaltung des Verfahrens der Besetzung der Ausschussvorsitze und durch den Beschluss vom 21.12.2004 über die Tagesordnungspunkte 18 und 19 die Rechte der Klägerin zu 1.

verletzt. Denn der Klägerin zu 1. stand zusammen mit der früheren Klägerin zu 2. das Zugriffsrecht auf den Vorsitz im Bauausschuss des Beklagten zu, und sie haben das Recht zur Benennung der Vorsitzenden des Bauausschusses am 21.12.2004 wirksam ausgeübt.

Der Listenverbindung aus der Klägerin zu 1. und der ehemaligen Klägerin zu 2. stand – wie zwischen den Beteiligten im Ergebnis unstreitig ist – ursprünglich das Recht zu, den Zugriff auf den Vorsitz im Bauausschuss zu nehmen und den Vorsitzenden zu bestimmen. Für den hier gegebenen Fall fehlender Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze regelt § 41 Abs. 7 Satz 2 bis 4 KrO NRW, dass den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3, usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Daraus ergibt sich, dass die Klägerinnen das Recht des Zugriffs auf den achten Ausschussvorsitz hatten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass zuvor eine Wahl zwischen den beiden Listen stattgefunden hat. Eine solche sieht das Gesetz zwar nicht vor, vielmehr bestimmt sich das Zugriffsrecht ohne Wahl nach den Mitgliederzahlen der Fraktionen. Dem entsprach aber das Wahlergebnis. Selbst wenn für die Liste 1 statt 48 Personen nur 47 anzusetzen gewesen wären, weil ein fraktionsloses Mitglied sich der Liste 1 angeschlossen hatte, hätte der Liste 2 – allerdings ohne Losziehung – der Zugriff auf den achten Ausschussvorsitz zugestanden.

Entgegen der Auffassung des Beklagten haben die Klägerinnen das Zugriffs- und Bestimmungsrecht in der Kreistagssitzung vom 3.11.2004 nicht verloren. Die Ausgestaltung des Zugriffs- und Bestimmungsverfahrens im Einzelnen ist Gegenstand der Organisationshoheit des Kreises als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 78 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 1 KrO NRW) und liegt daher in seinem Ermessen, soweit es nicht durch gesetzliche Vorgaben beschränkt ist. Allerdings setzt eine solche Einschränkung des gewährten kommunalen Selbstverwaltungsrechts eine hinreichend eindeutige gesetzliche Regelung voraus. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 28.6.2005 – 15 A 4221/03 –, NWVBl. 2006, 30 (31), und vom 30.3.2004 – 15 A 2360/02 –, NWVBl. 2004, 378 (380).)

Eine solche gesetzliche Vorgabe besteht für das Zugriffs- und Bestimmungsverfahren über die rudimentäre Regelung des § 41 Abs. 7 Satz 2 bis 4 Kreisordnung NRW hinaus nicht. Daher ist die Entscheidung des Beklagten, zuerst die Ausschüsse zu besetzen und erst anschließend die Ausschussvorsitze zu verteilen, grundsätzlich rechtlich unbedenklich. (Vgl.

Kirchhof/Plückhahn, in: Held u. a., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Loseblattsammlung (Stand: Februar 2008), § 58 GO Anm. 9.3. und § 41 KrO Anm. 11.1, dort jedoch als unzweckmäßig bezeichnet.)

Allerdings ist das so eingeräumte Ermessen zur Gestaltung des Verfahrens der Ausschussvorsitzverteilung nicht völlig frei, vielmehr muss es pflichtgemäß unter Beachtung namentlich rechtsstaatlicher Grundsätze ausgeübt werden. (Vgl. dazu, dass rechtsstaatliche Grundsätze – im Gegensatz zu Grundrechten – auch im hoheitlichen Staatsaufbau Geltung beanspruchen, BVerfG, Beschluss vom 2.5.1967 – 1 BvR 578/63 –, BVerfGE 21, 362 (372).)

Zu diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen zählt das Gebot fairer Verfahrensgestaltung. (Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18.1.2000 – 1 BvR 321/96 –, BVerfGE 101, 397 (405), und vom 26.5.1981 – 2 BvR 215/81 –, BVerfGE 57, 250 (275 f.); BVerwG, Beschluss vom 31.8.2000 – 11 B 30.00 –, NVWZ 2001, 94 (95); Urteil vom 11.11.1998 – 6 C 8.97 –, BVerwGE 107, 363 (368 f.); Beschluss vom 10.5.1996 – 7 B 74.96 –, Buchholz 428 § 28 VermG Nr. 4, Seite 4; Urteil vom 5.12.1986 – 4 C 13.85 –, BVerwGE 75, 214 (230); Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Auflage, S. 824 f.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG Band 2, 2. Auflage, Artikel 20 (Rechtsstaat) Rn. 207 ff.; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage, § 9 Rn. 60.)

Allerdings enthält das Recht auf ein faires Verfahren keine in allen Einzelheiten bestimmten Gebote und Verbote. Es bedarf der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Erst wenn sich unzweideutig ergibt, dass rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind, können aus dem Prinzip selbst konkrete Folgerungen für die Verfahrensgestaltung gezogen werden. (Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3.6.1992 – 2 BvR 1041/88, 78/89 –, BVerfGE 86, 288 (317 f.), und vom 12.1.1983 – 2 BvR 864/81 –, BVerfGE 63, 45 (61).)

Für die Ausgestaltung des hier in Rede stehenden Verfahrens zur Besetzung der Ausschussvorsitze bedeutet das: Die Vorgehensweise des Beklagten musste sich daran orientieren, den Fraktionen und insbesondere den Minderheitsfraktionen, die durch das Zugriffsverfahren des § 41 Abs. 7 Satz 2 bis 4 KrO NRW vor einer Besetzung aller Ausschussvorsitze durch eine bestimmte Mehrheit im Kreistag geschützt werden sollen, die Möglichkeit zu eröffnen, einen ihnen zustehenden Ausschussvorsitz auch tatsächlich zu besetzen. Das Gesetz gibt als Grundsatz vor, dass die Ausschussvorsitze entsprechend den Stärkeverhältnissen der Fraktionen auf diese verteilt werden, wobei Zusammenschlüsse zur Verstärkung des Gewichts zulässig sind. Der – ebenfalls dem Rechtsstaatsprinzip immanente – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.2.1975 – 2 BvL 5/74, BVerfGE 38, 348 (368)), gebot es hier in Verbindung mit dem Prinzip fairer Verfahrensgestaltung, das Ermessen bei der Ausgestaltung des Besetzungsverfahrens an der Erreichung des gesetzlichen Ziels der Ausschussverteilung an die Fraktionen nach deren Stärke zu orientieren. 8Vgl. zur Orientierung der Verwaltung am Gesetz als Ausfluss des Prinzips der Gesetzmäßigkeit

der Verwaltung Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 92.)

Dem wird die gewählte Verfahrensweise nicht gerecht. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass zuerst die Ausschüsse besetzt und sodann die Ausschussvorsitze verteilt wurden. Dabei wurde der Zugriff für die Klägerinnen lediglich auf einen Ausschuss eröffnet, in dem sie nicht durch Kreistagsmitglieder vertreten waren. Schließlich wurde der Klägerin zu 1. keine Gelegenheit eingeräumt, den Ausschuss neu zu besetzen, damit sie ein Kreistagsmitglied in ihn entsenden konnte, das den Ausschussvorsitz übernehmen durfte. Mit dieser unsachgemäßen, die Minderheit benachteiligenden Verfahrensgestaltung würde, wenn sie zum Ziele führte, ohne rechtfertigenden Grund die Erreichung des gesetzlichen Ziels verhindert, dass die Klägerinnen den ihnen zustehenden Ausschussvorsitz bestimmen konnten.

Welche faire Verfahrensgestaltung zur Sicherstellung des gesetzlichen Ziels der Beklagte hätte wählen können, lag in seinem Ermessen: Er hätte zuerst die Ausschussvorsitze verteilen und danach erst die Ausschüsse besetzen können; er hätte eine Absprache zwischen den Listen über die Reihenfolge der Ausschüsse beim Zugriffsverfahren vornehmen lassen können; er hätte auch den Klägerinnen einräumen können, den Ausschussvorsitzenden erst in der nächsten Kreistagssitzung zu bestimmen. Allerdings standen auch die Klägerinnen unter dem Gebot sachgerechter Ausübung ihrer Verfahrensrechte, das es ihnen untersagt hätte, das Bestimmungsrecht ohne sachlichen Grund zu verzögern. Dagegen haben die Klägerinnen aber nicht verstoßen, vielmehr haben sie sofort versucht und in der nächsten Kreistagssitzung auch erreicht, dass die von ihnen als Vorsitzende ins Auge gefasste Person in den Ausschuss nachrückte.

Aus der Rechtswidrigkeit der gewählten Verfahrensgestaltung und dem Umstand, dass die Klägerinnen das Besetzungsverfahren nicht verzögert haben, folgt, dass die Klägerinnen ihr Zugriffsrecht am 3.11.2004 allein wegen der zum damaligen Zeitpunkt unwirksamen Benennung des Kreistagsmitglieds D. als Ausschussvorsitzende nicht verloren haben. Daraus folgt weiter, dass der Zugriff der Liste 1 auf den Bauausschussvorsitz unwirksam war. Vielmehr konnten die Klägerinnen den personell noch vakanten Ausschussvorsitz am 21.12.2004, nachdem das Kreistagsmitglied D. Mitglied des Bauausschusses geworden war, wirksam besetzen.

Die gegen diese Rechtslage erhobenen Einwände des Beklagten führen zu keinem anderen Ergebnis: Den Klägerinnen kann nicht vorgehalten werden, sie hätten ein Vorziehen der Verteilung der Ausschussvorsitze vor die Besetzung der Ausschüsse beantragen müssen. Die Pflicht zur rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung oblag dem Beklagten. Allerdings ergibt sich aus dem auf das Verhältnis zwischen kommunalen Organen und Organteilen übertragbaren Grundsatz der Organtreue, dass die Klägerinnen eine Obliegenheit traf, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfahrensgestaltung in der verfahrensrechtlich gebotenen Form geltend zu machen. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die spätere Geltendmachung der Rechtsverletzung treuwidrig

und deshalb unzulässig. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 2.5.2006 – 15 A 817/04 –, EildStNRW 2007, 132 (135).)

Eine solche Obliegenheit traf die Klägerinnen nicht hinsichtlich der Frage, ob zuerst die Ausschüsse besetzt und dann die Ausschussvorsitze verteilt werden sollten, oder ob dies umgekehrt geschehen sollte. Wie oben ausgeführt, wäre auch bei der vom Beklagten gewählten Reihenfolge eine rechtsstaatlich unbedenkliche Verfahrensweise möglich gewesen, so dass die Klägerinnen keinen Anlass hatten, dagegen Bedenken zu erheben. Die Rechtsverletzung trat erst ein, als der Landrat, nachdem die Klägerinnen unwirksam auf den Bauausschuss zugegriffen hatten, das Zugriffsrecht der Liste 1 zuteilte und diese die Bestimmung vornahm. Dagegen haben die Klägerinnen sogleich Einwendungen erhoben.

Schließlich führt auch der Einwand, dass die Ausschüsse sofort funktionsfähig sein müssten und daher eine Verschiebung der Bestimmung der Ausschussvorsitze nicht verlangt werden könne, nicht weiter. Zwar ist die Herstellung der sofortigen Funktionsfähigkeit der Ausschüsse durch schnelle Besetzung der Vorsitze ein legitimer Gesichtspunkt für die Ausgestaltung des Zugriffs- und Bestimmungsverfahrens. Deshalb hätten auch die Klägerinnen das Zugriffsrecht verloren, wenn sie die Ausübung ihres Rechts ohne sachlichen Grund verzögert hätten. Das ist aber nicht geschehen: Die Klägerinnen haben für die nächste Kreistagssitzung den Austausch des bisherigen Mitgliedes gegen die vorgesehene Vorsitzende in die Wege geleitet und auch erreicht. Hätte der Beklagte dem Gesichtspunkt sofortiger Bestimmung der Vorsitzenden maßgebliche Bedeutung einräumen wollen, hätte er das Zugriffsverfahren so gestalten müssen, dass eine Bestimmung der Ausschussvorsitzenden durch alle dazu berufenen Fraktionen noch in der Sitzung am 3. November 2004 möglich war, etwa durch eine andere Reihenfolge von Ausschussbesetzung und Vorsitzverteilung oder durch Herbeiführung einer Absprache über die Reihenfolge der Verteilung der Vorsitze. Der Gesichtspunkt der Sicherstellung der sofortigen Funktionsfähigkeit der Ausschüsse ist daher nicht geeignet, die gewählte rechtswidrige Verfahrensart des Beklagten zu rechtfertigen.

Bürgerbegehren / Kostendeckungsvorschlag für Personalkosten

Personalkosten einer vom Bürgerbegehren angestrebten Maßnahme bedürfen eines Kostendeckungsvorschlags unabhängig davon, dass diese Kosten auch bei anderweitiger Verwendung des Personals entstehen würden.

OVG NRW, Beschluss vom 21.1.2008 – 15 A 2697/07 –

Der N.-Kreis betrieb seit 1969/70 zwei sog. Bücherbusse, die insbesondere in entlegenen Gebieten des Kreises das Angebot der städtischen und gemeindlichen Büchereien ergänzen sollten. Im Jahre 2006 beschloss der beklagte Kreistag, den Betrieb der Bücherbusse einzustellen. Die Kläger verfolgten dar-

aufhin das Bürgerbegehren „Rettet den Bücherbus“. Der beklagte Kreistag stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das VG ist zutreffend davon ausgegangen, dass das hier in Rede stehende Bürgerbegehren, das sich gegen den Beschluss des Beklagten vom 23.3.2006 zur Einstellung des Bücherbusses wendet, gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 KrO einen Kostendeckungsvorschlag enthalten muss.

Wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl. Beschlüsse vom 19.3.2004 15 B 522/04 –, NWVBl. 2004, 346, 347, und vom 21.11.2007 15 B 1879/07), umfasst der Begriff der Kosten auch etwa eine Vermögensminderung, die durch das Unterlassen kostenmindernder Maßnahmen entsteht (z.B. Schließung einer kostenträchtigen gemeindlichen Einrichtung). Eine dementsprechende Einrichtung ist der sog. Bücherbus, für dessen Erhalt sich das vorliegende Bürgerbegehren einsetzt.

Dem VG ist auch in der Ansicht zu folgen, dass der in dem Bürgerbegehren enthaltene Kostendeckungsvorschlag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.

Dies gilt zunächst insoweit, als es in den diesbezüglichen Passagen des Bürgerbegehrens heißt, „bei einem Volumen von weit über 300 Millionen Euro, bei einem ausgeglichenen Kreishaushalt, müsse der Betrag von ca. 265.000 Euro für den Bücherbus (lt. Haushaltsplanentwurf 2006) an anderer Stelle des Gesamthaushalts eingespart werden können“. Dieser pauschale Kostendeckungsvorschlag wird dem Sinn der gesetzlichen Vorgabe nicht gerecht. Durch das Gebot eines Kostendeckungsvorschlags will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Bürger in finanzieller Hinsicht über Tragweite und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung unterrichtet werden. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.1.2003 15 A 203/02, NWVBl. 2003, 312.)

Ein ausreichender Kostendeckungsvorschlag muss deshalb neben einer überschlägigen, nachvollziehbaren Kostenschätzung auch einen konkreten, nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag enthalten, wie die Kosten gedeckt werden können. Kosten einer Maßnahme können entweder durch Einsparungen an anderer Stelle, durch Veräußerung von Vermögensgegenständen oder aber durch (weitere) Kreditaufnahme gedeckt werden. Hätte der Gesetzgeber für einen Kostendeckungsvorschlag die pauschale Angabe als ausreichend erachtet, auf welchem dieser drei Wege die Kostendeckung erreicht werden soll, so hätte dies in der Gesetzesformulierung Ausdruck gefunden. Bereits aus dem Erfordernis eines „nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren“ Vorschlags ist aber zu schließen, dass es eines darüber hinaus konkretisierten Vorschlags bedarf. Denn nur ein solcher Vorschlag kann darauf hin überprüft werden, ob er nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar ist. Im Übrigen trägt nur dieses Verständnis dem gesetz-

geberischen Anliegen einer Unterrichtung der Bürger über die finanziellen Konsequenzen eines Bürgerbegehrens ausreichend Rechnung. Dabei hängt der erforderliche Konkretisierungsgrad davon ab, wie die Kostendeckung erreicht werden soll. Geht es um eine Finanzierung im Wege der Kreditaufnahme, so werden weitere Angaben im Allgemeinen nicht erforderlich sein. Soll hingegen an anderer Stelle gespart oder ein Vermögensgegenstand veräußert werden, so bedarf es jedenfalls näherer Konkretisierungen.

Den vorstehenden Vorgaben genügt der in Rede stehende Kostendeckungsvorschlag auch nicht insoweit, als es hinsichtlich der Personalkosten i. H. v. ca. 200.000 Euro heißt, diese Kosten könnten ohnehin nicht kurzfristig eingespart werden. Ist eine mit einem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Personalkosten verbunden, so handelt es sich dabei um „Kosten der verlangten Maßnahme“ i. S. v. § 23 Abs. 2 Satz 1 KrO, und es bedarf für diese Kosten eines Deckungsvorschlags. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die entsprechenden Personalkosten auch ohne die verlangte Maßnahme anfallen würden und dann der Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben zuzurechnen wären.

Vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist bei Elternbeiträgen nach dem GTK

1. Elternbeiträge nach dem „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen“ – GTK – unterliegen einer vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist (§§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – i.V.m. § 169 der Abgabenordnung – AO –).

2. Die Festsetzungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als Jahresbeitrag entstanden ist (§§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. § 170 Abs. 1 AO).

3. Die Regelung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zur Anlaufhemmung bei erklärungs- bzw. anzeigebhängigen Abgaben findet auf Elternbeiträge nach dem GTK keine Anwendung.

OVG NRW, Urteil vom 27.10.2008 – 12 A 1983/08 –.

Sachverhalt:

Die Kläger wandten sich gegen die rückwirkende Neufestsetzung von Elternbeiträgen für das Jahr 2001. Auf der Grundlage des im Jahr 1999 erzielten Einkommens der Kläger setzte der Beklagte mit Bescheid vom 29.5.2001 den Elternbeitrag vorläufig für die Monate Mai bis Dezember 2001 fest. Auf entsprechende Aufforderung des Beklagten legten die Kläger Ende März 2006 u.a. Auskunftsbögen zu den von ihnen im Jahr 2001 erzielten Einkünften sowie den für dieses Jahr erteilten Einkommenssteuerbescheid vor. Mit Bescheid vom 17.10.2007 setzte der Beklagte u.a. den von den Klägern zu entrich-

tenden Elternbeitrag rückwirkend für die Monate Mai bis Dezember 2001 höher fest. Auf die Klage der Kläger hob das VG den Bescheid vom 17.10.2007 wegen eingetretener Festsetzungsverjährung auf. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 17.10.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 22.10.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Eine rückwirkende Neufestsetzung von bereits bestandskräftig festgesetzten Elternbeiträgen im Falle der nachträglichen Änderung der Einkommensverhältnisse begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. § 17 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) beinhaltet eine generelle Korrekturverpflichtung, die sämtliche Faktoren erfasst, die Einfluss auf das Beitragsbemessung zugrundelegende Einkommen haben. Elternbeitragsbescheide stehen daher regelmäßig – unabhängig von einem in den Bescheid aufgenommenen ausdrücklichen Vorbehalt – von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (Vgl. hierzu und zur Nacherhebung bei anfänglicher Zugrundelegung unzutreffender Einkommensverhältnisse im Rahmen formalisierter Elternbeitragsbescheide: OVG NRW, Beschluss vom 22.8.2008 – 12 A 1860/08 –, m.w.N., Juris.)

Der angefochtenen rückwirkenden Neufestsetzung der Elternbeiträge steht hier jedoch die Festsetzungsverjährung nach §§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) entgegen, wonach u.a. die §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung finden. Die entsprechende Anwendung der genannten Regelungen ist gerechtfertigt, weil es sich – wie das VG zutreffend ausgeführt hat – bei den Elternbeiträgen als sozialrechtliche Abgaben eigener Art um sonstige Abgaben handelt, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.11.1994 – 16 A 2859/94 –, NWVBI 1995, 233; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 13.9.2000 – 7 K 1023/00 –, NWVBI 2001, 199.)

Wie das VG ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, unterscheidet sich die Interessenlage der Elternbeitragspflichtigen nicht grundsätzlich von der Interessenlage von Schuldnern anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben. Auch bei der Festsetzung von Elternbeiträgen bedarf es in dem Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit, Rechtsfrieden und Vertrauen auf der einen Seite und der materiellen Gerechtigkeit auf der anderen Seite eines sachgerechten Ausgleichs (vgl. zum Erfordernis einer zeitlichen Grenze für die rückwirkende Änderung von Elternbeitragsfestsetzungen: OVG NRW, Beschluss vom 22.6.2006 – 12 A 1979/06 –, NWVBI 2007, 26), der zugleich dem das elternbeitragsrechtliche Massen-

verfahren prägenden Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität (vgl. hierzu etwa: OVG NRW, Urteil vom 19.8.2008 – 12 A 2866/07 –, m.w.N., Juris), angemessen Rechnung trägt. Dieser Ausgleich wird durch die nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG erfolgende entsprechende Anwendung der Regelungen zur Festsetzungsverjährung, insbesondere der §§ 169 und 170 AO, angemessen sichergestellt. Einerseits eröffnet die einheitliche Festsetzungsfrist von vier Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG) nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als ein in monatlichen Teilbeträgen zu leistender Jahresbeitrag (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 18.11.2005 – 12 A 4219/02 –, NWVBl 2006, 143, und vom 28.11.2005 – 12 A 4393/03 –, Juris), entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO), einer mit ausreichendem und ausreichend geschultem Fachpersonal besetzten und über eine effiziente Arbeitsorganisation verfügenden Erhebungsstelle auch mit Blick auf den massenhaften Anfall von Festsetzungsvorgängen einen hinreichenden Zeitraum für die verwaltungspraktische Erfüllung ihrer objektiv-rechtlichen Pflicht zur lückenlosen Überprüfung der Angaben und Nachweise im Interesse der Beitragsgerechtigkeit und der Erhebung der Elternbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (Vgl. zu dieser Verpflichtung: OVG NRW, Urteil vom 19.8.2008 – 12 A 2866/07 –, a.a.O.)

Unzureichendes und/oder unzureichend ausgebildetes Personal kann insoweit ebenso wenig zu Lasten der Elternbeitragspflichtigen Berücksichtigung finden wie eine ineffektive Arbeitsorganisation. Andererseits ist das hiermit eröffnete Zeitfenster für eine nach erfolgter Überprüfung ggf. vorzunehmende rückwirkende Beitragsänderung nicht so weitläufig bemessen, dass jeglicher Bezug zu der in der Regel zwischen drei und vier Jahren dauernden, beitragsauslösenden Inanspruchnahme der Kindertagesstätte verloren geht und die Elternbeitragspflichtigen schon allein durch den Zeitablauf in ihren Möglichkeiten, sich gegen eine rückwirkende Beitragsänderung zu verteidigen, nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen des GTK stehen einer entsprechenden Anwendung der §§ 169, 170 AO (mit der sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG ergebenden Modifizierung des § 169 AO) nicht entgegen. Weder das GTK selbst, noch das SGB X, dessen ergänzende Anwendung § 28 Abs. 1 GTK bestimmt, enthalten materielle Vorschriften über die Verjährung oder schließen eine ergänzende entsprechende Anwendung der §§ 169, 170 AO aus; § 52 Abs. 1 SGB X beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Regelungen über die Hemmung der Verjährung. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.6.2006 – 12 A 1979/06 –, a.a.O.)

Danach ist hier in Bezug auf die in Rede stehenden Elternbeiträge für das Jahr 2001 mit Ablauf des Jahres 2005 Festsetzungsverjährung eingetreten. Der Erlass des Änderungsbescheides vom 17.10.2007 mit der auf das Jahr 2001 rückwirkenden Änderung der Beitragsfestsetzung ist somit verspätet erfolgt.

Die Anwendung einer längeren als der vierjährigen Verjährungsfrist für die Festsetzung von Elternbeiträgen kommt nicht in Betracht. Die Anwendung einer auf zehn Jahre verlängerten Verjährungsfrist i.S.d. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO setzt voraus, dass die objek-

tiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer vollendeten Steuerhinterziehung i.S.d. § 370 AO vorliegen.

Stg. Rspr. d. BFH, vgl. Urteile vom 26.2.2008 – VIII R 1/07 –, BStBl II 2008, 659, vom 2.4.1998 – V R 60/97 –, BFHE 186,1, BStBl II 1998, 530, und vom 19.12.2002 – IV R 37/01 –, BFHE 200, 495, BStBl II 2003, 385.

Dass die Kläger den objektiven und subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO erfüllt haben (sonstige Tatbestände der Steuerhinterziehung kommen hier ersichtlich von vornherein nicht in Betracht), kann nicht festgestellt werden. (Wird ausgeführt)

Der Senat folgt schließlich der in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Auffassung des VG, a.A. etwa VG Gelsenkirchen, Urteil vom 13.9.2000 – 7 K 1023/00 –, a.a.O., VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.12.2007 – 24 L 1892/07 –, Juris, wonach im Elternbeitragsrecht im Rahmen der Festsetzungsverjährung § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO regelmäßig keine Anwendung findet. Hiernach beginnt dann, wenn u.a. eine Anzeige zu erstatten ist, die Festsetzungsfrist abweichend von § 170 Abs. 1 AO, also nicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sondern mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, dass die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 1 AO später beginnt.

Durch das Hinausschieben des Beginns der Festsetzungsfrist (Anlaufhemmung) soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Abgaben gibt, bei denen die Behörde erst durch die Anzeige steuerlich erheblicher Vorgänge von der Entstehung eines Abgabenanspruchs erfährt und damit durch die Mitteilung des Abgabepflichtigen in den Stand gesetzt wird, eine Abgabe festzusetzen. Die mit § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO bewirkte Anlaufhemmung soll der Behörde eine angemessene Zeit für die Festsetzung der Abgabe verschaffen. Die Festsetzungsfrist soll nicht schon zu laufen beginnen, bevor die Behörde von dem Entstehen und der Höhe des Anspruchs erfahren hat. (Vgl. BT-Drucks. VI/1982, S. 151, zu der entsprechenden Regelung im Regierungsentwurf einer Abgabenordnung 1974 (§ 151 Abs. 2 Nr. 1 RegE); BFH, Urteil vom 18.5.2006 – III R 80/04 –, BFHE 214, 1 ff.)

Die hiernach von § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO erfasste Fallkonstellation der Abhängigkeit der Abgabefestsetzung von der „Anzeige“ der Abgabepflichtigen ist jedoch bei der Festsetzung von Elternbeiträgen regelmäßig nicht gegeben, wobei offenbleiben kann, ob § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO nicht ohnehin lediglich bei der erstmaligen Abgabefestsetzung Anwendung finden kann.

Für eine Beschränkung der Anwendung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO auf die erstmalige Abgabefestsetzung: BFH, Urteil vom 18.5.2006 – III R 80/04 –, a.a.O.

Die Erhebungsstellen sind mit dem Erhebungsinstrumentarium, das ihnen das GTK zur Verfügung stellt, auch dann in der Lage, einen Elternbeitrag festzusetzen, wenn eine Anzeige der Elternbeitragspflichtigen zu beitragsrechtlich erheblichen Vorgängen – etwa die Angabe zu den geänderten Einkommensverhältnissen nach § 17 Abs. 5 Satz 5 GTK – ausbleibt oder unvollständig ist.

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 GTK teilt der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck der Erhebung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 6 Satz 1 GTK) die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Damit ist eine Individualisierung der Beitragsschuldner und eine Konkretisierung des Abgabentatbestandes (Art und Umfang der Inanspruchnahme) gewährleistet.

Darüber hinaus haben die Eltern bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK ihren Elternbeiträgen zugrundegelegt ist. Dadurch werden die Erhebungsstellen in die Lage versetzt, den Elternbeitrag der Höhe nach zu bestimmen.

Kommen die Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes ihrer Verpflichtung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK zurechenbar nicht nach oder reichen ihre schriftlichen Angaben und/oder vorgelegten Nachweise für eine Zuordnung ihres Einkommens zu einer der Einkommensgruppen der Anlage nach § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK nicht aus, bedarf es zur Beitragsfestsetzung keiner (ggf. weiteren) „Anzeige“ der Eltern zu ihren Einkommensverhältnissen i.S.d. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO; vielmehr müssen die Eltern nach § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK zwingend den höchsten Elternbeitrag leisten. (Vgl. zur Reichweite der Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen: OVG NRW, Beschluss vom 22.6.2006 – 12 A 1979/06 –, a.a.O.)

Auch nach der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist die Festsetzung von Elternbeiträgen letztlich nicht von der „Anzeige“ der Eltern zu ihren Einkommensverhältnissen bzw. zu einer etwaigen Änderung dieser Einkommensverhältnisse (§ 17 Abs. 5 Satz 5 GTK) abhängig. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK haben die Eltern nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch danach auf Verlangen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen gegenüber schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK ihren Elternbeiträgen zugrundegelegt ist. Die Erhebungsstellen können somit die beitragspflichtigen Eltern bereits während des laufenden Kindergartenbesuchs zeitnah zur Aktualisierung ihrer Angaben und Nachweise auffordern, um festzustellen, ob die bisherige Zuordnung zu einer Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK noch zutrifft oder diese bereits im laufenden Beitragsjahr nach § 17 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GTK zu ändern ist.

Kommen die Eltern dieser Aufforderung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK zurechenbar nicht nach oder reichen ihre schriftlichen Angaben und/oder vorzulegenden Nachweise zu ihrem Einkommen für eine Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen der Anlage nach § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK nicht aus, bedarf es auch insoweit zur Beitragsfestsetzung keiner – weiteren – „Anzeige“ der Eltern zu ihren Einkommensverhältnissen i.S.d. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO; vielmehr müssen die Eltern auch dann nach § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK zwingend den höchsten Elternbeitrag leisten. Verzichten die Erhebungsstellen gleichwohl auf die zeitnahe Anforderung entsprechender Unterlagen, und gehen sie damit sehenden Auges das Risiko des Ablaufs der Verjährungsfrist ein, ist dies kein Grund, ihren zeitlichen Handlungsspielraum zu Lasten der Beitragspflichtigen über den Zeitraum von vier Jahren hinaus durch eine entsprechende Anwendung von § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu erweitern.

Entgegen der Behauptung des Beklagten ist der Anwendungsbereich der Höchstbeitragsregelung des § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK nicht auf einen Personenkreis beschränkt, der „schon nach eigener Einschätzung in der obersten Einkommensgruppe liegt und der nicht gezwungen werden soll, außerhalb des eigentlichen Besteuerungsverfahrens seine Einkommenssituation vollständig zu offenbaren, auch wenn dies keinerlei Auswirkungen auf die Beitragshöhe mehr hat“. Für eine derartige Beschränkung bieten weder der Wortlaut noch der offenkundige Sinn und Zweck dieser Regelung – Aufbau von mittelbarem, finanziellem Druck zur Herbeiführung einer zeitnahen und vollständigen Erfüllung der sich aus § 17 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 5 GTK ergebenden Verpflichtungen der Beitragspflichtigen einerseits und Entlastung der Erhebungsstellen durch den Verzicht auf weitere Ermittlungen zur Einkommenssituation der Elternbeitragspflichtigen im Falle des Unterlassens sämtlicher Angaben/Nachweise oder bei unvollständigen Angaben/Nachweisen andererseits – auch nur ansatzweise einen konkreten Anhaltspunkt. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist damit nicht verbunden, weil die Befugnis zur Anwendung der Höchstbeitragsregelung einen zurechenbaren Verstoß der Elternbeitragspflichtigen gegen die Angabe- und Nachweisverpflichtung voraussetzt und die Befugnis zudem rückwirkend entfällt, wenn die geforderten Angaben und/oder Nachweise vorliegen und sich hieraus die Höhe des bis dahin unklaren Jahreseinkommens ermitteln lässt. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.6.2006 – 12 A 1979/06 –, a.a.O.)

Dass der Höchstbeitragsregelung daher kein Sanktionscharakter zukommt, hat der Senat bereits entschieden. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.6.2006 – 12 A 1979/06 –, a.a.O.)

Der diesbezügliche Einwand des Beklagten verkennt im übrigen, dass es für die entsprechende Anwendung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO nicht auf einen Sanktionscharakter der Höchstbeitragsregelung, sondern lediglich auf die Abhängigkeit der Beitragsfestsetzung von der „Anzeige“ der Abgabepflichtigen ankommt, an der es, wie oben dargelegt, im Elternbeitragsrecht fehlt.

Über die Anwendung der Höchstbeitragsregelung werden entgegen dem Einwand des Beklagten die Betroffenen auch nicht in ein gerichtliches Verfahren gezwungen, „nur um die Möglichkeit offenzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt den korrekten Betrag zu ermitteln und festzusetzen“. Ein „Hineinzwingen“ in ein gerichtliches Verfahren ist mit der Anwendung der Höchstbeitragsregelung ersichtlich nicht verbunden. Die Elternbeitragspflichtigen haben es vielmehr in der Hand, durch eine zeitnahe und vollständige Erfüllung ihrer o.g. gesetzlichen Verpflichtungen die Anwendung der Höchstbeitragsregelung und ein sich ggf. daran anschließendes gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Unterlassen sie gleichwohl die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, ist ein etwaiges Gerichtsverfahren nicht der Anwendung der Höchstbeitragsregelung, sondern den eigenen Pflichtverstößen zuzurechnen.

Der Senat verkennt nicht, dass – wie der Beklagte hervorhebt – Einkommensteuerbescheide häufig erst deutlich nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres vorliegen können. Abgesehen davon, dass die vom Senat in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung des VG angewendete Verjährungsfrist von immerhin vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag entstanden ist, so großzügig bemessen ist, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Beitragsfälle innerhalb dieses Zeitraums regelmäßig Einkommensteuerbescheide zu erwarten sind und daher – bei zeitnaher Anforderung – die nachträgliche Überprüfung der Beitragsfestsetzung anhand der Einkommensteuerbescheide für eine sachgerecht besetzte und effektiv organisierte Erhebungsstelle regelmäßig ohne weiteres möglich sein dürfte, ist die Elternbeitragsfestsetzung grundsätzlich nicht von der Vorlage von Einkommensteuerbescheiden abhängig. Mögen diese auch im Falle steuerpflichtiger Einkünfte die praktikabelste Grundlage für eine rückwirkende Neufestsetzung im Rahmen der ex-post-Betrachtung bieten, hat der Senat zu keinem Zeitpunkt den sonstigen einkommensrelevanten Unterlagen (wie etwa den Verdienstbescheinigungen, Zwischenabrechnungen etc.) den Beweiswert abgesprochen; er hat vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sofern Einkommensteuerbescheide (noch) nicht vorliegen, auf andere aussagekräftige Unterlagen zurückzugreifen ist, wie dies etwa hinsichtlich steuerfreier Einkünfte ohnehin angezeigt ist. (Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 18.11.2005 – 12 A 4219/02 –, a.a.O., und vom 28.11.2005 – 12 A 4393/03 –, a.a.O.)

Sofern der Beklagte etwa im Hinblick auf das häusliche Arbeitszimmer oder die Entfernungspauschale auf die Vorläufigkeit von Festsetzungen in den Einkommensteuerbescheiden hinweist, ist auch dies kein Gesichtspunkt, der geeignet ist, die Abhängigkeit einer Abgabefestsetzung von der Anzeige der Abgabepflichtigen i.S.d. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu begründen. Denn diese Fälle sind nicht durch das gänzliche Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben der Abgabepflichtigen, mithin durch Defizite im Tatsächlichen, gekennzeichnet, die die Abgabefestsetzung hindern, sondern es sind Rechtsfragen aufgeworfen, die einer höchstrichterlichen bzw. verfassungsgerichtlichen Klärung bedürfen.

Zur Möglichkeit der Elternbeitragspflichtigen, in derartigen Fällen durch einen Antrag auf Änderung der Beitragsfestsetzung außerhalb eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens entsprechend § 171 Abs. 3 AO die Hemmung des Fristablaufs zu bewirken, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.6.2006 – 12 A 1979/06 –, a.a.O.

Abgesehen davon hat der Senat bereits entschieden, dass das Elternbeitragsrecht nicht diejenige Rechtsmaterie ist, in der solche steuerrechtlichen Fragen einer Klärung zugeführt werden müssen; vielmehr kann sich die Elternbeitragsfestsetzung an den Festsetzungen des Finanzamtes im Steuerbescheid orientieren. Eine Überprüfung der steuerrechtlichen Festsetzungen im Steuerbescheid kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die im Steuerbescheid enthaltenen tatsächlichen Angaben offenkundig unzutreffend sind oder die Festsetzungen in rechtlicher Hinsicht offenkundig unvertretbar sind. (Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 18.11.2005 – 12 A 4219/02 –, a.a.O., und vom 28.11.2005 – 12 A 4393/03 –, a.a.O.)

Schließlich greift auch das rechtssystematische Argument des Beklagten nicht durch, dass die Höchstbeitragsregelung, wäre sie als Mittel zur Durchsetzung der Erklärungspflichten gedacht gewesen, in Absatz 5 des § 17 GTK geregelt worden wäre. Hierbei wird schon verkannt, dass die Höchstbeitragsregelung, wie oben dargelegt, über die Bewirkung eines – begrenzten und lediglich mittelbaren – finanziellen Drucks hinaus nicht der zwangsweisen Durchsetzung von Erklärungspflichten dient, sondern der Erhebungsstelle in Abkoppelung von der konkreten Einkommenssituation auch dann eine zeitnahe Beitragsfestsetzung ohne großen Aufwand ermöglichen soll, wenn es an aussagekräftigen Angaben oder Nachweisen der Elternbeitragspflichtigen gerade fehlt. Im Übrigen wird übersehen, dass der Gesetzgeber die Höchstbeitragsregelung in § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK verankert und damit in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erklärungs- und Nachweisverpflichtung der Elternbeitragspflichtigen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK gestellt hat, mithin auch in rechtssystematischer Hinsicht im Regelungszusammenhang mit der Nichterfüllung der Erklärungs- und Nachweisverpflichtung der Elternbeitragspflichtigen steht. Der Umstand, dass die Höchstbeitragsregelung nicht in § 17 Abs. 5 GTK aufgenommen worden ist, beruht offenkundig darauf, dass ihre Anwendung nach der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht allein einen Pflichtverstoß nach § 17 Abs. 5 Satz 5 GTK, sondern, wie oben dargelegt, die – zurechenbare – Nichterfüllung einer konkreten Anforderung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK voraussetzt und sie deshalb in einem funktionalen Zusammenhang mit dieser Regelung zu sehen ist.

Angesichts der rechtlichen Möglichkeiten der Erhebungsstellen, Probleme bei der Beitragsfestsetzung aufgrund zurechenbar defizitärer Einkommensangaben/-nachweise der Elternbeitragspflichtigen durch die Anwendung der Höchstbeitragsregelung zu überwinden, verfängt auch der Hinweis des Beklagten auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Hostein vom 18.2.2004 – 2 LB 67/03 –,

KStZ 2004, 132 f., nicht. Dieser Entscheidung lag ein Fall aus dem satzungs- bzw. kommunalabgabenrechtlich verankerten Recht der Zweitwohnungssteuer zugrunde, das ein in den Voraussetzungen und in den Rechtsfolgen der elternbeitragsrechtlichen Höchstbeitragsregelung vergleichbares Regelungsinstrumentarium nicht erkennen lässt.

Zur Ermessensausübung bei der kommunalen Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen

OVG NRW, Urteil vom 29.5.2008 – 16 A 343/06 –

Sachverhalt:

Der Kläger ist ein gemeinnütziger, nicht-staatlicher und nicht-konfessioneller Verein und unterhält landesweit Beratungsstellen, die ärztliche, psychologische und soziale Beratung zu den Themen Partnerschaft, Sexualität, Schwangerschaft und Verhütung anbieten. Er beantragte ab 2001 zusätzlich zu der Landesförderung für Schwangerschaftsberatung eine kommunale Förderung durch den beklagten Kreis für eine im Gebiet des Kreises zu errichtende Schwangerschaftsberatungsstelle. Mit seiner Klage wendete sich der Kläger gegen die Nichtberücksichtigung bei der kommunalen Förderung durch den Beklagten, der seine Förderung auf christlich orientierte Beratungsträger beschränkt hat und daneben eine eigene Beratungsstelle unterhält. Die Klage war in zweiter Instanz erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. Das gilt unabhängig von der Frage, ob im Falle der hier gegebenen Erledigung des ursprünglichen Verpflichtungsbegehrens noch vor der Klageerhebung in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Fortsetzungsfeststellungsklage oder aber die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO die statthafte Klageart darstellt (wird ausgeführt).

Die Feststellungsklage ist aber unbegründet, weil sich die Versagung einer Förderung für eine Schwangerschaftsberatungsstelle des Klägers durch den Beklagten nicht als rechtswidrig erweist.

Die Ablehnung einer Förderung ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der Kläger einen dahingehenden gesetzlichen Anspruch hätte.

Für die Zeit bis zum 31.12.2006 folgt das daraus, dass § 4 Abs. 2 SchKG keiner Auslegung zugänglich ist, die eine Verpflichtung (auch) kommunaler Gebietskörperschaften einschließt. Wenngleich § 4 Abs. 2 SchKG eine „öffentliche“ Förderung vorschreibt, ohne damit einen bestimmten Anspruchsgegner zu benennen, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass von vornherein auch die Kommunen in die Förderpflicht einbezogen seien. Eine derartige Inpflichtnahme ist zwar durch entsprechende landesrechtliche Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 SchKG möglich. Die Länder können in dem durch § 4 Abs. 3 SchKG gezogenen Rahmen

festlegen, ob und mit welchem Anteil die kommunalen Gebietskörperschaften zumindest einen Teil der Förderung zu tragen haben, wovon etwa der bayerische Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht hat (vgl. das Bayerische Schwangerenberatungsgesetz vom 9.8.1996 – GVBl. S. 320). In Ermangelung einer solchen landesrechtlichen Regelung richtet sich der Förderungsanspruch aber ausschließlich gegen das jeweilige Land, weil die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten auszuführen haben (Art. 83 GG) und deshalb auch zur Kostentragung verpflichtet sind. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.7.2003 – 3 C 26.02 –, BVerwGE 118, 289; zur grundsätzlich fehlenden Befugnis, kommunale Selbstverwaltungskörperschaften durch Bundesgesetz direkt in Anspruch zu nehmen, vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 20.3.2008 – 16 A 1847/04 –, Juris.)

Auch das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG NRW) enthält für die Zeit ab seinem Inkrafttreten am 1.1.2007 keine Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, sich an der Förderung nach dem SchKG zu beteiligen. § 5 AG SchKG NRW verwendet wie auch § 4 Abs. 2 SchKG den Begriff der Landesförderung. Positive Hinweise auf eine Verpflichtung auch der Gemeinden und Kreise sind weder dem Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz noch der dazu ergangenen Verordnung über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen Beratungsstellen gemäß § 3 SchKG sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 8 SchKG (VO AGG SchKG NRW) zu entnehmen. Schon der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 14/1149, S. 2) legte vielmehr zugrunde, dass eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Schwangerenberatung auf freiwilliger Grundlage erfolge, dass die gesetzliche Finanzierungsverpflichtung (weiterhin) dem Land obliege und dass sich aus dem Gesetz eventuell ergebende Einsparungsmöglichkeiten zugunsten der Kommunen gingen. Dass der Gesetzgeber, wie vom Kläger vorgetragen, die Erwartung gehegt haben mag, die kommunalen Gebietskörperschaften würden sich an der finanziellen Förderung der Schwangerenberatung beteiligen, vermag – was keiner näheren Darlegung bedarf – eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung nicht zu ersetzen. (Vgl. zum Ganzen auch schon OVG NRW, Beschluss vom 17.1.2007 – 16 A 1936/05 –.)

Die Nichtberücksichtigung des Klägers im Rahmen der seit 2002 erfolgenden freiwilligen zusätzlichen Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen bzw. deren Trägern ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil ein Anspruch des Klägers aus Art. 3 Abs. 1 GG iVm mit der entsprechenden Mittelausweisung in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen des Beklagten in ermessensfehlerhafter Weise nicht berücksichtigt worden wäre.

Dabei trifft es entgegen der auf Kommentarliteratur gestützten Auffassung des Beklagten allerdings nicht zu, dass die vom Kreistag getroffene Förderentscheidung wegen ihres verwaltungspolitischen Gehalts in Gänze einer gerichtlichen Prüfung entzogen wäre. (Vgl. hierzu Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, § 40 Rn. 78.)

Der öffentlichen Hand ist im Bereich der gesetzefreien leistenden Verwaltung ein besonders weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Das ihr bei der Entscheidung über einen Förderantrag zustehende Ermessen, dessen Ausübung nach Maßgabe des § 114 VwGO nur eingeschränkt gerichtlich überprüft werden kann, wird lediglich vom Willkürverbot begrenzt. (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.4.1988 – 1 BvL 84/86 –, BVerfGE 78, 104 (121), mwN.)

Ein solcher gesetzefreier Raum ist den Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei der zusätzlichen Förderung der Schwangerschaftsberatung eröffnet. Die Kommune ist nicht an die enge Normierung der Schwangerenberatungsförderung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bzw. nunmehr auch nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht gebunden. Insbesondere lässt sich keine Bindung an den für den Umfang der Landesförderung maßgeblichen Stellenschlüssel gemäß § 4 Abs. 1 SchKG herleiten, da das Gesetz insoweit ausdrücklich (nur) die Länder in die Pflicht nimmt. Der Entscheidungsspielraum der Kreise und Gemeinden bei der Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen wird auch nicht durch grundgesetzliche Anforderungen an die Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes des ungeborenen Lebens nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 –, BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1751 = FamRZ 1993, 899 –).

Das verfassungsrechtlich Notwendige wird bereits durch die im Land Nordrhein-Westfalen zunächst ohne landesgesetzliche Festschreibung und seit dem 1.1.2007 auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz garantierte Förderung in Höhe von – nunmehr – 80% der angemessenen Personal- und Sachkosten sichergestellt. Insofern ist herauszustellen, dass schon begrifflich eine Förderung keine vollständige Kostenübernahme darstellt. Dem Sicherstellungsauftrag des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und den dahinterstehenden verfassungsrechtlichen Erfordernissen wird bereits mit einer Förderung entsprochen, die nicht alle Kosten einer Schwangerschaftsberatungsstelle abdeckt, sondern deren Träger auf eigene Mittel oder auf zu erzielende Benutzerentgelte – deren Erhebung zwar nicht für die Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 6 Abs. 4 SchKG), wohl aber für die allgemeine Schwangerschaftsberatung iSv § 2 SchKG in Betracht kommt – verweist. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.7. 2003 –3 C 26.02 –, BVerwGE 118, 289 (294).)

Ergibt sich somit, dass schon die Landesförderung von Schwangerschaftsberatungsstellen den einfach-gesetzlichen und auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, kann eine darüber hinausgehende freiwillige Förderung auf kommunaler Ebene – oder deren Versagung im Einzelfall – zumindest in aller Regel auch dann nicht als ermessenswidrig angesehen werden, wenn diese Förderung nicht im selben Maße auf eine möglichst breit gestreute plurale Beratungsstruktur hin ausgerichtet ist wie die gesetzlich geregelte Landesförderung. Ein Ermessensfehlgebrauch im Rahmen der zusätz-

lichen kommunalen Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen kann nach alledem nur angenommen werden, wenn die Bewilligungspraxis willkürlich ist, insbesondere die den Ländern aufgegebenen Förderziele – das Erfordernis einer unterschiedlichen weltanschaulichen Ausrichtung (§ 3 Satz 3 SchKG) bzw. der Pluralität des Beratungsangebots (§ 8 Satz 1 SchKG) – durch eine ergänzende kommunale Bezuschussung nicht lediglich unterschritten, sondern nachgerade unterlaufen und konterkariert würden. Für beides besteht vorliegend kein Anhaltspunkt.

Von einer willkürgeprägten Ermessensbetätigung des Beklagten könnte nur dann gesprochen werden, wenn sich für die seit 2002 praktizierte Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen durch den Beklagten keinerlei sachgerechter Grund auffinden ließe oder sachwidrige Erwägungen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung hatten. Davon kann indessen nicht die Rede sein. Der Beklagte ist – was der Kläger nicht in Frage stellt – im Ausgangspunkt davon ausgegangen, dass die bis zum Rückzug katholischer Beratungsträger, vorliegend des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF), aus der im Kreisgebiet angebotenen Schwangerschaftskonfliktberatung – einschließlich der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen iSd §§ 218a Abs. 1 Nr. 1 und 219 Abs. 2 Satz 2 StGB – den seinerzeitigen Erfordernissen genügt hat. Von daher vermag auch die Einlassung des Beklagten einzuleuchten, dass es ihm bei der Aufnahme der Förderleistungen vor allem darum ging, den „Ausfall“ des SKF aus der Schwangerschaftskonfliktberatung durch eine Förderung anderer christlich ausgerichteter Beratungsangebote aufzufangen, wobei sich die seit 2002 praktizierte Förderung des von katholischen Laien getragenen Vereins Donum Vitae und der Diakonie sogar als ein Mehr an weltanschaulicher Vielfalt darstellt. Es kann des Weiteren als Ausdruck einer sachgerechten Ermessensausübung anerkannt werden, dass sich der Beklagte bei seiner Förderentscheidung an der – unstrittigen – Bevölkerungsstruktur des Landkreises orientiert hat. Wenngleich in der heutigen Zeit allein aus der Zugehörigkeit zur katholischen oder evangelischen Konfession nicht mehr unbesehen auf eine strikte und ausschließliche Orientierung an den Lehr- und Glaubensvorstellungen der (jeweiligen) Kirche geschlossen werden kann, ist doch der vom Beklagten dargelegte hohe Anteil kirchlich gebundener Bürger im Kreisgebiet ein sachgerechter Grund, von einem signifikant hohen Bedarf an einer spezifisch christlich fundierten Schwangerschaftsberatung auszugehen. Demjenigen Teil der Bevölkerung, der keine Bindung an das christliche Bekenntnis aufweist oder der trotz formaler Kirchenzugehörigkeit eine christlich geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung nicht in Anspruch nehmen möchte, steht die neutrale – und somit auch kirchenferne – Beratung durch die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Beklagten zur Verfügung. Dem Kläger kann nicht darin zugestimmt werden, dass die in kommunaler Trägerschaft erbrachte Beratungsleistung bei der Gesamtbetrachtung der Beratungsstruktur unter dem Aspekt der weltanschaulichen Vielfalt bzw. Pluralität rundweg außer Betrachtung zu bleiben habe. Die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

(vgl. BVerwG, Urteil vom 15.3.2007 – 3 C 35.06 –, NJW 2007, 2713 – betrifft zum einen lediglich die den Ländern obliegende „Pflichtförderung“, nicht aber die freiwillig erbrachte zusätzliche Förderung durch Gemeinden und Kreise. Zum anderen kann auch dieser Rechtsprechung nicht entnommen werden, dass kommunale Beratungsangebote generell ungeeignet seien, zu einer pluralen Beratungsstruktur beizutragen. Die den staatlichen Beratungsstellen aufgebene weltanschauliche Neutralität ist zwar nicht identisch mit der in den §§ 3 und 8 SchKG geforderten weltanschaulichen Vielfalt bzw. Pluralität. Daraus folgt aber lediglich, dass die staatlichen – hier: kommunalen – Beratungsstellen wegen ihrer rechtlich gebotenen weltanschaulichen Neutralität für sich allein das Gebot der Pluralität nicht erfüllen können. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich das Vorhandensein einer weltanschaulich ungebundenen kommunalen Beratungsstelle als eines von mehreren Beratungsangeboten erweist, die insgesamt zu einer ausgewogenen Beratungsstruktur beitragen. Das Vorhandensein einer kommunalen Beratungsstelle gewährleistet in diesem Sinne, dass auch der „kirchenferne“ Teil der kreisansässigen Bevölkerung von dem Gesamtangebot der Schwangerschaftsberatung erreicht wird.

Die Entscheidung des Beklagten, lediglich den Verein *Donum Vitae* und die Diakonie, nicht aber den Kläger – und bislang auch nicht die seit 2005 im Kreis tätige Beratungsstelle des freien Beratungszentrums e.V. – finanziell zu unterstützen, stellt auch kein Unterlaufen der möglicherweise weitergehenden Anforderungen dar, denen die Länder im Hinblick auf die Gewährleistung weltanschaulicher Vielfalt bei der Schwangerschaftsberatung zu genügen haben und die seit dem 1.1.2007 durch das Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 23. Mai 2006 für die Landesförderung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich konkretisiert worden sind. Insoweit ist erneut bedeutsam, dass weder das Schwangerschaftskonfliktgesetz noch das aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 3 SchKG geschaffene nordrhein-westfälische Landesrecht Verpflichtungen der Kommunen im Hinblick auf die Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen enthält. Schon daraus folgt, dass die Gemeinden und Kreise bei der Ausgestaltung der freiwilligen zusätzlichen Förderung der Schwangerschaftsberatung freier gestellt sind als die Länder bei der letztlich verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundförderung nach § 4 Abs. 2 SchKG. Die Kommunen sind insbesondere in Ausübung des ihnen verfassungsrechtlich verbürgten Rechts, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG, Art. 78 LV NRW), befugt, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, was die Möglichkeit einschließt, mit Rücksicht auf beson-

dere örtliche Verhältnisse die Schwerpunkte der zusätzlichen Förderung anders als das Land zu setzen. Die Grenzen einer solchen Bezugnahme auf lokale Besonderheiten sind erst dann erreicht, wenn die Förderung ohne nachvollziehbare Anknüpfung an reale und belegbare örtliche Gegebenheiten einseitig praktiziert und dadurch die Ermöglichung eines pluralen Beratungsangebots eindeutig verhindert wird. Eine derartige Situation liegt im Kreis nicht annähernd vor. Wenngleich die seit 2002 – im Wesentlichen bis heute unveränderte – Förderpraxis des Beklagten nicht alle anerkannten bzw. vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten oder mit einer Förderzusage ausgestatteten Träger der Schwangerschaftsberatung berücksichtigt, bieten derzeit im Kreis mit dem SKF, dem freien Beratungszentrum e.V. und seit 2007 dem Kläger drei Träger Schwangerschaftsberatungen an, ohne vom Beklagten gefördert zu sein. Insgesamt sind im Kreisgebiet demnach sechs Träger tätig. Die bisherige Förderpraxis des Beklagten hat die Vielfalt des Beratungsangebots also nicht merklich berührt. Daran würde sich auch dann nichts Grundlegendes ändern, wenn sich der Kläger nicht in der Lage sehen sollte, ohne eine zusätzliche kommunale Förderung sein Beratungsangebot aufrechtzuerhalten. Im Übrigen kann das Gebot der Schaffung eines weltanschaulich vielfältigen bzw. pluralen Beratungsangebots angesichts der Vielfalt religiöser und weltlicher Anschauungen auch nicht so verstanden werden, dass jeder Beratungsträger Anspruch auf einen Anteil an den – begrenzten – kommunalen Fördermitteln besitzt. Vielmehr fällt den Gemeinden und Kreisen bei der freiwilligen Bezuschussung von Schwangerschaftsberatungsstellen im Rahmen des ihnen eröffneten weiten Ermessens die Entscheidungskompetenz zu, wo angesichts nicht unbeschränkt zur Verfügung stehender finanzieller Mittel nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Grenze zwischen den zu fördernden und den nicht zu fördernden Trägern zu ziehen ist.

In diesem Zusammenhang ist dem Beklagten – abschließend – auch nicht anzulasten, dass er mit seiner kreiseigenen Beratungsstelle gleichsam den „Markt verstopfe“ und so eine denkbare noch größere weltanschauliche Vielfalt der freien Träger der Schwangerschaftsberatung unterbinde. (Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.3.2007 – 3 C 35.06 –, aaO.)

Gegen diese Annahme spricht bereits durchgreifend, dass die Beratungsstelle des Beklagten mit lediglich 1,5 Stellen Fachberatungsstellen besetzt ist und damit innerhalb des Gesamtangebotes im Kreis keine dominierende Position einnimmt. Dass die Beratungsstelle des Kreises in den vergangenen Jahren bis zu 90% der statistisch erfassten Schwangerschaftsberatungen durchgeführt hat, beruht mithin jedenfalls nicht auf einer entsprechend hohen personellen Besetzung dieser Stelle.

In der Debatte um die stark angespannte Finanzsituation in vielen Städten und Gemeinden der Metropole Ruhr hat die Verbandsversammlung des **Regionalverbandes Ruhr (RVR)** eindeutig Position bezogen. Das Ruhrparlament hat in der Sitzung am 12.1.2009 eine Resolution verabschiedet und fordert, dass „die Überlebens- und Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Metropole Ruhr gesichert werden muss“. Insbesondere in den Kommunen mit Nothaushalt dürfe es keinen Verlust an Lebensqualität geben. In neun Punkten wird für die Kommunen unter anderem gefordert: Hilfe vom Land NRW, um Altschulden abzubauen zu können, eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung, die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips und eine Reform der Kommunalaufsicht. Zudem soll der Solidaritätsbeitrag nicht mehr nach Himmelsrichtung verteilt und eine Strukturförderung eingerichtet werden, die den tatsächlichen Anforderungen der Region und Kommunen entspricht. Gleichzeitig hat die RVR-Verwaltung den „Kommunalfinanzbericht Metropole Ruhr“ für das Jahr 2008 vorgelegt. Der Text der zweiseitigen Resolution ist einzusehen unter: www.rvr-online.de/presse/aktuelles/galerie.php. Dort kann auch die Kurzfassung des Kommunalfinanzberichtes heruntergeladen werden.

Bochum startet die „mission E“: Als bundesweit erste Kommune realisiert die Stadt die Energieeffizienzkampagne, die von der EnergieAgentur.NRW entwickelt und von der Deutschen UNESCO-Kommission ausgezeichnet wurde. Bei der »mission E« werden alle städtischen Bediensteten darüber informiert, wie sie Energie sparen können ohne auf Komfort verzichten zu müssen - bei der Arbeit ebenso wie privat. Die Mitarbeiter sollen ihr Verhalten hinterfragen und bewusster mit Strom und Wärme umgehen. Ziel ist es, den Energieverbrauch der Stadt Bochum auf diese Weise fünf Jahre lang um je zwei Prozent zu reduzieren. Damit würde die Kommune 35 Millionen Kilowattstunden Strom und Wärme und 1,6 Millionen Euro sparen. Die Pilotkampagne der „mission E“ läuft seit zwei Jahren bei der Bundeswehr. Kontakt: EnergieAgentur NRW, Dr. Joachim Frielingsdorf, Tel. 0202/24552-19, E-Mail: pressestelle@energieagentur.nrw.de. (Quelle: idr vom 12.1.2009)

Mit 1.447.144 ausgeliehenen Medien im Jahr 2008 hat die Stadtbibliothek **Gelsenkirchen** die Rekordergebnisse der vergangenen Jahre wieder einmal übertroffen. Die Stadtteilbibliotheken Buer und Horst steigerten die Ausleihzahlen um mehr als elf Prozent und die Fahrbibliothek, die hauptsächlich Grundschulen besucht, sogar um fast 14 Prozent. Mit 134.048 Zugriffen auf die Internet-Website der Bibliothek, über die der Benutzer nicht nur im Katalog recherchieren sondern auch das eigene Konto verwalten kann, werden die „virtuellen Besuche“ der Bibliothek immer bedeutsamer. Die Stadtbibliothek verfügt heute über einen Bestand von 281.158 Medien: Mit 200.750 Titeln bilden Bücher nach wie vor den Schwerpunkt unter den Medientypen, gefolgt von etwa 23.000 Zeitschriftenheften und -bänden. Zahlenmäßig bilden die audiovisuellen Medien das zweite Standbein der Bibliothek. Sie verfügt über 19.851 CDs, 9.540 DVD- und Video-Spielfilme, 8.777 Sachfilme, 3.508 CD-ROMs, 365 Sprachkurse, die insgesamt eine Ausleihe von 748.000 Einheiten erzielten. Auch die immer beliebter werdenden Hörbücher schlugen sich mit ca. 312.000 Ausleihen angenehm in der Bilanz nieder. Die Bibliothek zählte 2008 insgesamt 45.566 Benutzerinnen und Benutzer. Der Anteil der weiblichen Benutzerinnen gegenüber den männlichen beträgt etwa 60 zu 40 Prozent.

Übrigens ...

... hat die Stadt **Lüdenscheid** der Zerstörung von Teilen der Wälder durch den Sturm Kyrill etwas Gutes abgewonnen. Die Erkenntnis von viel einwandfreiem Holz im Wald führte in der Stadt zu der viermonatigen Aktion HOLZKLÖTZE: per E-Mail konnten Kindergärten und Schulen bis zu 30 spielplatz- und schulhofbereichernde Holzklötze (Höhe 53 cm, Durchmesser ca. 30 cm) anfordern, die das städtische Forstamt kostenlos aus dem städtischen Wald bereitstellte. Das Umweltamt mobilisierte Hartz IV-Kräfte für die Sammlung, Lagerung und Bearbeitung des Holzes. Die Kinder nutzen die mobilen Spielgeräte mit großer Begeisterung. Kontakt: Hermann Scharwächter, Leiter des Jugendamtes, Tel. 02351-171634.

Reihe A – DST-Beiträge zur Kommunalpolitik

- Heft 31: **Interkommunale Kooperation** – Möglichkeiten zur Verbesserung von Verwaltungsleistungen. 2003. 122 S. 21,00 Euro (14,00 Euro*).
- Heft 30: **Verwaltungsmodernisierung – Baustelle ohne Ende?** Dokumentation der DST-Fachkonferenz am 12. 9. 2001 in Berlin. 2002. 156 S. 20,25 Euro (13,50 Euro*).
- Heft 29: **Die telefonische Erreichbarkeit der Stadt.** 2002. 89 S. 18,75 Euro (12,50 Euro*).
- Heft 27: **Verwaltungsmodernisierung: Warum so schwierig, warum so langsam?** Eine Zwischenbilanz. 1998. 80 S. 10,17 Euro (7,62 Euro*).
- Heft 26: **Verwaltungsmodernisierung – Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft.** 1997. 186 S. 19,94 Euro (15,08 Euro*).
- Heft 25: **Verwaltungsmodernisierung – auf den Begriff gebracht!** 1997. 58 S. 6,90 Euro (4,86 Euro*).
- Heft 23: **Produkte im Mittelpunkt – Städte auf dem Weg zu besseren Leistungen.** 1996. 150 S. 14,57 Euro (10,48 Euro*).
- Heft 22: **Städte auf dem Reformweg.** Materialien zur Verwaltungsreform. 1996. 218 S. 18,15 Euro (14,06 Euro*).
- Heft 21: **Städte im Aufbruch.** Fünf Jahre kommunale Selbstverwaltung in den neuen Ländern. 1995. 140 S. 7,41 Euro.
- Heft 19: **Personalwirtschaft der Städte in den neuen Bundesländern – eine Arbeitshilfe.** 1992. 206 S. 8,95 Euro.
- Heft 18: **Die innerdeutschen Städtepartnerschaften.** 1992. 96 S. 6,14 Euro.
- Heft 17: **Hunde in den Städten.** Hundehaltung – Hundesteuer – Gefährlichkeit von Hunden. 1992. 76 S. 3,32 Euro.

Reihe B – DST-Beiträge zum Kommunalrecht

- Heft 6: **Zum Neuaufbau kommunaler Feuerwehren und Rettungsdienste – Recht und Organisation.** Eine Arbeitshilfe. 1991. 128 S. 7,41 Euro.

Reihe C – DST-Beiträge zur Bildungs- und Kulturpolitik

- Heft 27: **Ausländische Studierende in deutschen Hochschulstädten:** Fakten, Probleme, Handlungsfelder. 2002. 102 S. 14,25 Euro (9,50 Euro*).
- Heft 26: **Ausländische Studierende – willkommenen Gäste!?** Dokumentation einer Fachtagung zur Situation ausländischer Studierender in deutschen Hochschulstädten. 2000. 88 S. 13,04 Euro (9,97 Euro*).
- Heft 25: **Medien, Multimedia, Telekommunikation und Schulen.** Hinweise des Deutschen Städtetages. 1999. 70 S. 10,23 Euro (7,16 Euro*).
- Heft 23: **Schule in der Stadt.** 1996. 84 S. 8,95 Euro (6,90 Euro*).
- Heft 19: **Geschichte in der Kulturarbeit der Städte.** 1992. 144 S. 8,95 Euro.
- Heft 18: **Diskurs Kultur.** Die Zukunft der Arbeitsgesellschaft und der Kulturpolitik. 1991. 128 S. 7,41 Euro.
- Heft 17: **Der kommunale Kulturauftrag.** 1991. 152 S. 3,83 Euro.
- Heft 16: **Satzungsmuster Kultur Schule Sport.** Eine Arbeitshilfe für die Städte in den neuen Bundesländern. 1991. 56 S. 7,41 Euro.

Reihe D – DST-Beiträge zur Sozialpolitik

- Heft 30: **Arbeitslosigkeit – Herausforderung für die Städte.** 1999. 96 S. 10,74 Euro (8,18 Euro*).
- Heft 29: **Personalsituation in Kindertageseinrichtungen in den neuen Ländern.** 1994. 62 S. 4,86 Euro.
- Heft 28: **Beschäftigung Schwerbehinderter in den Stadtverwaltungen.** 1993. 158 S. 8,95 Euro.
- Heft 27: **Sozialpolitik unter veränderten Rahmenbedingungen. Perspektiven und Widersprüche.** 1992. 88 S. 6,90 Euro.
- Heft 26: **Bilanz und Perspektiven der Selbsthilfeförderung in Städten, Kreisen und Gemeinden.** 1991. 110 S. 6,14 Euro.

Reihe E – DST-Beiträge zur Stadtentwicklung und zum Umweltschutz

- Heft 32: **Erbbaurechte und kommunales Bodenmanagement.** 2000. 196 S. 17,38 Euro (13,55 Euro*).

- Heft 31: **Die Städte und die Bahn.** Bahnhöfe und Bahnliegenschaften. 1999. 188 S. 17,38 Euro (12,53 Euro*).
- Heft 30: **Zweckentfremdung von Wohnraum und Erhaltungssatzung.** 1999. 126 S. 12,53 Euro (8,95 Euro*).
- Heft 28: **Stadt der Zukunft – Verwaltung der Zukunft – Aufgaben der Stadtentwicklung.** 1999. 90 S. 8,95 Euro (6,39 Euro*).
- Heft 27: **Das Neue Städtebaurecht.** Arbeitshilfe zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG. 1997. 60 S. 8,18 Euro (6,14 Euro*).
- Heft 24: **Städte für eine umweltgerechte Entwicklung.** Materialien für eine „Lokale Agenda 21“. 1995. 76 S. 5,37 Euro.
- Heft 22: **Bodenordnung in der kommunalen Praxis.** 1993. 96 S. 7,93 Euro.
- Heft 19: **Altlasten im Grundstücksverkehr.** 1990. 105 S. 4,35 Euro.

Reihe F – DST-Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrspolitik

- Heft 15: **Novellierungserfordernisse im nationalen Personenbeförderungrecht.** 2008. 160 S. 20,56 Euro (16,45 Euro*).
- Heft 14: **Kosteneinsparung durch kommunales Energiemanagement.** 2003. 152 S. 21,75 Euro (14,50 Euro*).
- Heft 13: **Innovative Projekte der Wirtschaftsförderung.** 2003. 74 S. 15,30 Euro (10,20 Euro*).
- Heft 12: **Gleisanschlüsse in den Städten.** 2002. 118 S. 15,75 Euro (10,50 Euro*).
- Heft 11: **Standortpolitik für die Städte – Kommunale Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in Deutschland.** 2000. 82 S. 14,19 Euro (9,46 Euro*).
- Heft 10: **Neue Regelungen zum Radverkehr.** Umsetzung der StVO-Novelle in den Städten. 1998. 106 S. 9,97 Euro (7,41 Euro*).
- Heft 9: **Verkehrskonzepte deutscher Städte.** Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis. 1997. 150 S. 13,29 Euro (9,97 Euro*).
- Heft 8: **Satzungsmuster Versorgung und Entsorgung.** Eine Arbeitshilfe für die Städte in den neuen Bundesländern. 1991. 148 S. 7,93 Euro.

Reihe G – DST-Beiträge zur Finanzpolitik

- Heft 14: **Kommunales Zins- und Schuldenmanagement.** Musterdienstleistungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele. 2007. 224 S. 25,23 Euro (20,18 Euro*).
- Heft 13: **€URO-READER.** Texte und Materialien zum Euro. 1999. 132 S. 13,04 Euro (9,46 Euro*).
- Heft 12: **Euro-Leitfaden für die Städte.** 1997. 296 S. 20,20 Euro (15,08 Euro*).

Reihe H – DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung

- Heft 45: **Schritte auf dem Weg zum digitalen Rathaus.** DST-Beitrag zur Informationsgesellschaft und Stadtforschung. 2000. 74 S. 13,80 Euro (9,20 Euro*).
- Heft 44: **Methodik kommunaler Bürgerumfragen.** Eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. 1997. 190 S. 18,15 Euro (13,55 Euro*).
- Heft 43: **Handbuch zur kleinräumigen Nutzung von Daten der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 in den neuen Ländern.** 1996. 178 S. 15,08 Euro (10,99 Euro*).
- Heft 42: **Kommunale Kommunikationsnetze – Neue Nutzungsperspektiven.** 1995. 68 S. 4,60 Euro.
- Heft 41: **Standardindikatoren für kommunale Bürgerumfragen.** Eine Arbeitshilfe. 1995. 60 S. 4,60 Euro.

Reihe L – DST-Beiträge zur Frauenpolitik

- Heft 5: **Frauen in Führungspositionen.** Eine Neupositionierung der Geschlechter zwischen Anpassung und Widerstand. 2000. 168 S. 16,62 Euro (12,53 Euro*).
- Heft 4: **Frauen verändern ihre Stadt – Arbeitshilfe 3: Stadtentwicklung.** 1998. 176 S. 20,20 Euro (15,08 Euro*).
- Heft 3: **Frauen verändern ihre Stadt – Arbeitshilfe 2: Verkehrsplanung.** 1995. 196 S. 12,27 Euro.
- Heft 2: **Frauen verändern ihre Stadt – Arbeitshilfe 1: Wohnungspolitik.** 1994. 156 S. 9,97 Euro.